Protokoll

der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh. an der Session vom 5. Dezember 2016 im Rathaus Appenzell

Vorsitz: Grossratspräsident Martin Breitenmoser

Zeit: 08.30 – 12.00 Uhr

13.30 - 16.20 Uhr

Protokoll: Ratschreiber Markus Dörig / Hans Bucheli

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:

1.	Eröffnung	2
2.	Protokoll der Session vom 24. Oktober 2016	2
3.	Landsgemeindebeschluss über einen Rahmenkredit für den Bau eines Hallenbades	3
4.	Landsgemeindebeschluss zur Revision des Sportgesetzes	10
5.	Budget für den Kanton Appenzell I.Rh. für das Jahr 2017	12
6.	Bericht Hochbauten: Bedürfnisse, Umsetzung und Finanzierung	14
7.	Grossratsbeschluss zur Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2017	15
8.	Finanzplan 2018 - 2022	16
9.	Initiative von Pfarrer Andreas Schenk und Pfarrer Lukas Hidber sowie 15 Mitunterzeich nenden zur freiwilligen Einführung des Ausländerstimmrechts für Kirchgemeinden	- 18
10.	Initiative von Pascal Neff "Signalisation von Geschwindigkeitskontrollen"	20
11.	Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (VNH) (2. Lesung)	21
12.	Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die gesundheitlichen Dienste in den Schulen	22
13.	Vertrag über das Verhältnis von Innerrhoder Evangelisch-Reformierten zur Landeskirche beider Appenzell und zu Ausserrhoder Kirchgemeinden	24
14.	Vertrag über die staatskirchenrechtliche Stellung von in Oberegg wohnhaften Angehörigen der Evangelischen Kirchgemeinde Altstätten	25
15.	Geschäftsbericht 2015 der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Appenzell I.Rh.	26
16.	Landrechtsgesuche	27
17.	Mitteilungen und Allfälliges	28

Abkürzungen für grossrätliche Kommissionen:

StwK: Staatswirtschaftliche Kommission

WiKo: Kommission für Wirtschaft

SoKo: Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung

ReKo: Kommission für Recht und Sicherheit

BauKo: Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

1. Eröffnung

Grossratspräsident Martin Breitenmoser, Appenzell

Eröffnungsansprache

Entschuldigungen Grossratsvizepräsident Sepp Neff (für Traktanden 4 und 5)

Stimmberechtigt 49 (für Traktanden 4 und 5: 48)

Absolutes Mehr 25

Der Vorsitzende informiert, dass an der heutigen Session zwei Schulklassen anwesend sein werden. Er schlägt in diesem Zusammenhang vor, am Nachmittag den Bericht Hochbauten als erstes Geschäft zu diskutieren.

Der Grosse Rat ist mit dieser Anpassung der Traktandenliste stillschweigend einverstanden.

2. Protokoll der Session vom 24. Oktober 2016

Das Protokoll der Grossratssession vom 24. Oktober 2016 wird ohne Änderung genehmigt und verdankt.

3. Landsgemeindebeschluss über einen Rahmenkredit für den Bau eines Hallenbades

41/1/2016 Antrag Standeskommission

Referent: Grossrat Ruedi Ulmann, Präsident BauKo

Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter

Grossrat Ruedi Ulmann, Präsident der BauKo, weist darauf hin, dass dieses Geschäft zwei Kommissionen zur Vorberatung zugewiesen wurde und die verschiedenen Varianten und Optionen daher an einer gemeinsamen Sitzung der SoKo und der BauKo diskutiert wurden. In inhaltlicher Sicht geht er auf die seit der Rückweisung des Hallenbadkredits an der Landsgemeinde 2015 vorgenommenen Arbeiten und Abklärungen ein. Eine Arbeitsgruppe hat neben den Varianten einer Überdachung des Freibades und einer Sanierung des bestehenden Hallenbades einen Neubau mit vier unterschiedlichen Raumprogrammen geprüft. Bei einer Begehung vor Ort ist die BauKo zum Schluss gelangt, dass eine Sanierung des bisherigen Gebäudes unter keinen Umständen eine Option darstellt. Hinsichtlich der Empfehlung der BauKo verweist er auf den gestellten schriftlichen Antrag. Die BauKo ist sich einig, dass ein Hallenbad die Bedürfnisse möglichst aller Interessengruppen abdecken soll. Ein Saunateil würde das Angebot auf eine gute Weise ergänzen und würde nach Angaben anderer Hallenbadbetreiber langfristig zu einer massiven Senkung des Betriebsdefizits führen. Die BauKo favorisiert daher die Variante 5.2. Um allen Nutzern gerecht zu werden, schlägt die BauKo die Einholung eines zusätzlichen Rahmenkredits von Fr. 4 Mio. für den zusätzlichen Bau einer Saunalandschaft in Ergänzung zum Neubau des Hallenbades vor. Die Landsgemeinde soll zuerst über den Hallenbadkredit gemäss Variante 4 entscheiden. Wird diesem zugestimmt, soll zusätzlich über den Kredit von Fr. 4 Mio. für den Sauna- und Spassbereich abgestimmt werden.

Grossrat Josef Manser, Gonten, kritisiert, dass die Bau-Data AG, von der die Zahlen für die Hallenbadvarianten stammen, keine praktische Erfahrung mit der Erneuerung oder dem Neubau von Hallenbädern hat. Die Variante einer Sanierung ist seines Erachtens zu wenig genau geprüft worden. Für diese Variante spricht, dass mit ihr das Angebot bereits bekannt ist. Demgegenüber muss man bei einem Entscheid für die Variante 4 bei null beginnen. Eine Sanierung lässt sich nach seiner Auffassung in viel kürzerer Zeit realisieren als ein Neubau, zumal das Betriebskonzept und das Projekt bereits bestehen. Er ist überzeugt, dass die Variante der Sanierung fundiert abgeklärt werden muss, damit der Landsgemeinde saubere Grundlagen für einen überlegten Entscheid zur Verfügung stehen. Er beantragt daher die einstweilige Rückweisung der Vorlage, verbunden mit folgenden Aufträgen an die Standeskommission:

- 1. Der Zustand des bisherigen Hallenbades sei genau zu untersuchen und die Kosten für eine umfassende Sanierung durch ein ausgewiesenes Unternehmen, das bereits Hallenbäder saniert oder neu gebaut hat, zu ermitteln.
- 2. Die Kosten einer Sanierung seien der von der Standeskommission vorgeschlagenen Variante 4 gegenüberzustellen.
- 3. Die Ergebnisse seien für jedermann nachvollziehbar zu veröffentlichen.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, legt die Gründe dar, warum er wie die BauKo ebenfalls die Variante 5.2 favorisiert. Ein Hallenbad ohne Sauna oder Wellnessanlage lässt sich für ihn kaum vermarkten. Das errechnete Betriebsdefizit lässt sich nicht wesentlich und nachhaltig reduzieren. Er begrüsst das von der BauKo beantragte Vorgehen mit einer Abstimmung über die Basisvariante und eine Option im Grundsatz. Den von der Standeskommission angesprochenen Bedenken, dieses Abstimmungsprozedere könnte zu einer Stimmrechtsbeschwerde führen, könnte mit einem Entscheid des Grossen Rates für eine der Varianten Rechnung getragen werden. Da aber die im Vorfeld der heutigen Session im Fokus gestandenen Varianten 5.2 und 4 bei den Abstimmungen in der Gewerbefraktion fast gleich viele Stimmen erhalten haben, erscheint ihm das Risiko zu gross, der Landsgemeinde nur eine Variante vorzulegen. Der Stimmbürger soll daher an der Landsgemeinde über die Variante 5.2 und die Variante 4 abstimmen

können. Er beantragt, dass die Standeskommission auf die zweite Lesung zwei Landsgemeindebeschlüsse für folgende Rahmenkredite vorbereitet:

Variante A: Für den Bau eines neuen Hallenbades mit Saunalandschaft wird ein Rahmenkredit von Fr. 20 Mio. zuzüglich einer Bauherrenreserve von Fr. 1 Mio. gewährt.

Variante B: Für den Bau eines neuen Hallenbades wird ein Rahmenkredit von Fr. 16.3 Mio. zuzüglich einer Bauherrenreserve von Fr. 1 Mio. gewährt.

Grossrat Ueli Manser präzisiert, dass die beiden Varianten vom Raumprogramm her der Variante 5.2 bzw. der Variante 4 entsprechen. Er wünscht, dass in der Botschaft für die zweite Lesung und im Landsgemeindemandat nur noch diese beiden Varianten dargelegt werden und die Landsgemeinde zuerst über die Variante 5.2 abstimmen kann. Nur wenn diese abgelehnt würde, soll auch noch über die Variante 4 abgestimmt werden. Für ihn ist es wichtig, dass nach der Landsgemeinde 2017 Klarheit besteht, ob und mit welchem Budget ein Hallenbad geplant werden kann.

Grossrätin Ruth Corminboeuf-Schiegg, Appenzell, unterstützt den Antrag von Grossrat Ueli Manser. Sie sieht ein Hallenbad mit Sauna als richtige Lösung zwischen der von der Landsgemeinde 2015 zurückgewiesenen luxuriösen Variante und der nun vorgeschlagenen Minimalvariante, die einseitig auf das Individual- und Schulschwimmen ausgerichtet wäre. Der Bau einer Sauna macht für sie trotz der zusätzlichen Kosten von Fr. 4 Mio. Sinn, weil damit die Attraktivität des Hallenbades gesteigert, den Touristen eine Schlechtwetteraktivität zur Verfügung stehen und mit den zusätzlichen Eintritten der Saunabesucher das Betriebsdefizit des neuen Hallenbades verkleinert würde. In dieser öffentlichen Saunaanlage sieht sie keine Konkurrenzierung des kleinen privaten Angebots an öffentlich zugänglichen Saunaplätzen im Kanton.

Für Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, kommt nur ein Neubau des Hallenbades in Frage. Eine Sanierung hält er klar für die schlechtere Variante, da fast gleich viel Geld wie in einen Neubau investiert werden müsste, nur um das alte Hallenbad technisch einigermassen auf einen zeitgemässen Stand zu bringen. Weiter gibt er zu bedenken, dass bei einer Gutheissung der von Grossrat Josef Manser beantragten eingehenden Überprüfung der Kosten für die Sanierung des bisherigen Hallenbades die Vorlage nicht mehr der Landsgemeinde 2017 zum Beschluss vorgelegt werden kann und damit ein weiteres Jahr bis zum Entscheid über das Hallenbad verloren ginge. Er beantragt Eintreten auf die Vorlage und die Ablehnung des Rückweisungsantrags.

Grossrätin Rahel Mazenauer, Appenzell, kann sich weder für die Variante der Standeskommission noch für jene der BauKo begeistern. Sie stört sich bei diesem Geschäft daran, dass der Fokus allzu stark auf das Schulschwimmen ausgerichtet wird. Sie schliesst nicht aus, dass das Schulschwimmen vielleicht schon in näherer Zukunft eine geringere Bedeutung haben könnte und allenfalls nur noch im Sommer angeboten werde. Die Schulgemeinden hätten in diesem Fall dennoch die Last von 55% des Defizits tragen, wenn ein auf die Schulen fokussiertes Hallenbad gebaut wird. Sie gibt zu bedenken, dass sich einige Stimmbürger aus denselben Gründen gegen ein Hallenbad aussprechen könnten.

Bauherr Stefan Sutter bestreitet, dass die mit der Kostenschätzung der Hallenbadvarianten befasste Bau-Data AG keine Erfahrung im Hallenbadbau hat. Er listet sieben Hallenbadprojekte in Österreich, Liechtenstein und der Schweiz auf, an denen die Bau-Data AG zwischen 1999 und 2012 als Kostenplanerin und teilweise noch in weiteren Funktionen beteiligt war. Die Schätzungen wurden zudem mit Unterstützung eines Architekturbüros, eines Bauingenieurbüros und der auf Haus- sowie Bädertechnik spezialisierten Schär AG aus Stein vorgenommen.

Im Weiteren geht Bauherr Stefan Sutter einlässlich auf die Frage der Sanierung des bisherigen

Hallenbades ein. Er legt dar, was die Standeskommission unter der Sanierung des Hallenbades versteht. Sie ist stets von einer Vollsanierung und nicht von einer über lange Zeit gestaffelte Renovation ausgegangen. Mit der Sanierung würde ein Neubau entstehen, der die gleichen Anforderungen, wie sie bis anhin bestanden, wieder erfüllt. Aber der Beton wäre dann so, wie man es erwartet, die Stahlkonstruktion würde wieder über einen ausreichenden Korrosionsschutz verfügen, und es würden dafür Materialien nach heutigen Erkenntnissen verwendet. Auch die Technik, welche am Ende der Lebensdauer angelangt ist, muss ersetzt werden. Die Innenausstattung und die Gestaltung würden einem Gebäude aus der heutigen Zeit entsprechen. Eine Erweiterung ist bei einer Sanierung allerdings kaum möglich. Eine Sanierung könnte aber tatsächlich schneller umgesetzt werden, da kein Wettbewerb und kein Quartierplanverfahren nötig wären.

Schliesslich legt Bauherr Sutter dar, warum die Standeskommission trotzdem einen Neubau anstrebt. Da es sich beim bisherigen Hallenbad nicht um ein Gebäude handelt, dass geschützt werden müsste, und es nicht in einer für Veränderungen empfindlichen Umgebung steht, sollte etwas Neues gewagt werden. Die Flächen sollen so gross sein, wie man das heute von einem modernen Hallenbad erwartet. Das ganze Gebäude soll von der Funktionalität, der Ausstrahlung und der Qualität her den heutigen Ansprüchen und Anforderungen genügen.

Im weiteren Vorgehen hält es Bauherr Stefan Sutter für riskant, der Landsgemeinde zwei Varianten zur Abstimmung zu unterbreiten, da dies eine Aufspaltung des Stimmvolks in zwei oder gar drei Lager zur Folge haben könnte. Der Grosse Rat soll sich daher zu einer Variante durchringen und diese der Landsgemeinde zur Annahme empfehlen.

Landammann Roland Inauen geht auf einzelne Voten ein. Das Schulschwimmen werde auch künftig im Lehrplan bleiben, und der Neubau eines Hallenbades werde von den Schulpräsidenten und -kassieren einhellig unterstützt. Die Aussage von Grossrätin Ruth Corminboeuf-Schieg, dass die Variante 5.2 im Betrieb günstiger sei als die Variante 4, ist nicht richtig, aber die Einnahmen wären mit dieser Variante höher, sodass das zu erwartende Gesamtergebnis trotzdem günstiger ausfallen dürfte. Die Befürchtung von Grossrat Josef Manser, mit der Zustimmung zum vorgeschlagenen Rahmenkredit werde die Katze im Sack gekauft, hält er unter Hinweis auf das genau gleiche Vorgehen beim Neubau des Alters- und Pflegezentrums nicht für berechtigt.

Landammann Daniel Fässler warnt davor, eine neue Firma mit der Abklärung der Kosten zu beauftragen. Eine neue Schätzung könnte in einem gewissen Mass durchaus abweichende Zahlen erbringen, ohne dass die vorliegende Schätzung falsch sein muss. Neue Zahlen würden aber die Bevölkerung verunsichern. Er kann daher den Antrag von Grossrat Josef Manser, dass die Kosten einer Sanierung des bisherigen Hallenbades von einem anderen Unternehmen noch eingehender abgeklärt werden sollen, nicht unterstützen, da mit Sicherheit nochmals andere Zahlen resultieren würden und die Kostenschätzungen überdies mit einer Ungenauigkeit von +/-25% behaftet wären. Stattdessen soll dem vorliegenden Zahlenmaterial, welches die erfahrene Arbeitsgruppe in aufwendiger Arbeit zusammengetragen hat, vertraut werden. Mit der Einholung eines Rahmenkredits ist dem Stimmbürger klar, wie viel Geld für das neue Hallenbad ausgegeben werden soll und was er dafür erwarten kann. Er ersucht den Grossen Rat, auf das Geschäft einzutreten und sich möglichst auf eine Variante zu einigen, für die bei der Landsgemeinde ein entsprechender Rahmenkredit eingeholt werden soll.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner ruft die Tugenden der Bescheidenheit und der Vorsicht in Erinnerung. Im Sinne der Bescheidenheit soll das Wünschbare vom Notwendigen getrennt werden. Er sieht es als Aufgabe des Grossen Rates, sich für die Variante zu entscheiden, die in den Augen der Mehrheit der Bevölkerung für notwendig angesehen wird und mit Blick auf das Eigenkapital, die anstehenden Investitionen und Aufgaben des Kantons vertretbar erscheint.

Eintreten wird beschlossen.

Der Vorsitzende stellt den in der Eintretensdebatte von Grossrat Josef Manser gestellten Rückweisungsantrag zur Diskussion.

Grossrat Fefi Sutter, Schwende, votiert auf Ablehnung des Rückweisungsantrags von Grossrat Josef Manser. Da das Hallenbad nicht ein geschütztes Objekt ist, darf nach seiner Auffassung eine Sanierung nicht mehr als 50% des Neubauwerts kosten. Sind die Sanierungskosten höher als 50% der Neubaukosten, erweist sich ein Neubau in der Gesamtbetrachtung meist als günstiger. Aus den Zahlen in der Botschaft der Standeskommission schliesst er, dass die Sanierung im direkten Vergleich sogar mehr kosten würde als der Neubau in der Variante 4. Er kann sich daher als Baufachmann und als Bürger mit einer Sanierung des bisherigen Hallenbades nicht einverstanden erklären.

In der Abstimmung wird der Rückweisungsantrag von Grossrat Josef Manser mit grossem Mehr abgelehnt.

Der Vorsitzende erinnert an die vorliegenden Anträge der Standeskommission, der BauKo und von Grossrat Ueli Manser.

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, stellt den Antrag, der Landsgemeinde sei ein Kreditbegehren für ein Hallenbad mit dem Angebot von Variante 6, aber ohne Aussenbad, zu unterbreiten. Die Höhe des Kredits soll auf die zweite Lesung genauer ermittelt werden. Aufgrund erster Berechnungen dürfte ein Betrag von Fr. 23 Mio. ohne Bauherrenreserve reichen. Die Variante 4 erscheint ihm angesichts des einseitig auf das blosse Schwimmen ausgerichteten Angebots mit Kosten von insgesamt Fr. 17.3 Mio. deutlich zu teuer. Auch die Variante 5.2, die mit Bauherrenreserve Fr. 21.3 Mio. kosten soll, überzeugt ihn nicht, da sie für die Kinder, Familien und Feriengäste, die bei schlechtem Wetter oder in Übergangszeiten eine Freizeitaktivität suchen, nichts Attraktives bietet. Er erinnert an das Projekt, das der Landsgemeindevorlage von 2015 zugrunde lag. Dieses habe neben zwei Schwimmbecken ein Planschbecken, einen Spassbereich mit Rutsche, Wellness und Aussenbad umfasst und hätte mit Fr. 23.5 Mio. bloss Fr. 6 Mio. mehr als die nun vorgeschlagene Variante 4 und nur Fr. 2 Mio. mehr als die Variante 5.2 gekostet.

Grossrat Ruedi Ulmann, Präsident BauKo, zieht den Antrag der BauKo, es sei der Landsgemeinde ein zusätzlicher Rahmenkredit von Fr. 4 Mio. für den Neubau einer Saunalandschaft in Ergänzung des neuen Hallenbades zu unterbreiten, zurück und unterstützt den Antrag von Grossrat Ueli Manser insoweit, als im Sinne der Variante 5.2 ein Rahmenkredit von Fr. 20 Mio. zuzüglich einer Bauherrenreserve von Fr. 1 Mio. für den Bau eines neuen Hallenbades mit Saunalandschaft eingeholt werden soll. Dieses Angebot würde in seinen Augen die Bedürfnisse des Schulschwimmens, des Schwimmclubs sowie der Familien mit Kindern abdecken und einen Wellnessbereich umfassen. Er glaubt, ohne die teuren Angebote eines Aussenbades und Rutschen könnte diese Variante im Gegensatz zur Variante 6, für die Kosten von Fr. 23.5 Mio. ausgewiesen werden, bereits mit einem Kredit von Fr. 20 Mio. realisiert werden.

Der Vorsitzende fasst die verbleibenden Anträge zusammen. Es sind dies der Antrag der Standeskommission für die Variante 4, der Antrag von Grossrat Ueli Manser, in welchem die Variante 5.2 favorisiert wird, und der Antrag von Grossrat Ruedi Eberle für die Variante 6 ohne Aussenbad. Die Frage, ob im Sinne des Verfahrensvorschlags von Grossrat Ueli Manser der Landsgemeinde zwei Varianten zur Auswahl vorgelegt werden, soll am Schluss der Beratung dieses Geschäfts mit einer separaten Abstimmung beantwortet werden.

Grossrat Thomas Mainberger, Schwende, kann sich mit der von der Standeskommission vorgeschlagenen Variante 4 nicht anfreunden. Wenn der Kanton ein Hallenbad baut, soll es aus seiner Sicht auf die Bedürfnisse möglichst Vieler ausgerichtet sein und eine bessere Auslastung erreichen. Das Hallenbad muss Spass machen und es soll von Familien und Feriengästen ger-

ne besucht werden. Der Wellnessbereich soll nach seiner Auffassung aber nur einen Saunabereich mit Trockensaunas und Dampfbad, einen Ruhebereich und eventuell Anwendungsräume für Massagen beinhalten. Er unterstützt den Antrag von Grossrat Ueli Manser, von der Landsgemeinde einen Rahmenkredit für ein Hallenbad mit einem Raumprogramm gemäss der Variante 5.2 einzuholen. In Abweichung vom Antrag von Grossrat Ueli Manser steht er aber dafür ein, der Landsgemeinde nur eine Variante zu unterbreiten.

Grossrat Franz Fässler spricht sich auch für die Variante 5.2 aus. Er teilt die Ausführungen von Landammann Daniel Fässler und Grossrat Thomas Mainberger, dass nur eine Variante an die Landsgemeinde gebracht werden soll.

Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Rüte, wünscht eine Aussage darüber, wie gross die Gefahr ist, dass eine Stimmrechtsbeschwerde erhoben wird, wenn der Grosse Rat der Landsgemeinde zwei Varianten zum Beschluss vorlegt. Da die Schulgemeinden dem Verteilschlüssel für die Variante 4 zugestimmt haben und mit der Variante 5.2 auch höhere Kosten für die Schulgemeinden entstehen würden, sollte auf die zweite Lesung hin zudem geklärt werden, ob die Schulgemeinden auch die höheren Kosten mittragen werden.

Landammann Roland Inauen teilt mit, dass es rechtlich möglich ist, an der Landsgemeinde zwei Varianten einander gegenüber zu stellen. Dies ist beim Kreditbeschluss zur Sanierung des Verkehrsknotens Steinegg auch so gehandhabt worden. Er sieht keine erhebliche Gefahr, dass eine Stimmrechtsbeschwerde gegen dieses Vorgehen Erfolg hätte. In einer ersten Abstimmung würden die beiden Varianten einander gegenübergestellt. In einer weiteren Abstimmung könnte das Stimmvolk beschliessen, ob der nachgesuchte Kredit für die in der ersten Abstimmung obsiegende Variante erteilt wird oder nicht.

Grossrat Ueli Manser gibt zu bedenken, dass es nach der Landsgemeinde 2017 klar sein sollte, ob und in welcher Variante ein Hallenbad geplant und gebaut werden kann. Wenn an der Landsgemeinde nach dem von Landammann Roland Inauen geschilderten Prozedere abgestimmt werde, sieht er die Gefahr, dass unheilige Allianzen entstehen und die Befürworter einer anderen Variante mit den Gegnern eines neuen Hallenbades die Kreditvorlage bodigen könnten. Für den Fall, dass der Grosse Rat zwei Varianten der Landsgemeinde zum Beschluss vorlegen will, ist für ihn auch ein anderes Abstimmungsverfahren an der Landsgemeinde denkbar und erfolgsversprechender. Die Landsgemeinde sollte zuerst über die beiden Varianten einzeln beschliessen. Wird beiden Varianten zugestimmt, wären in einer weiteren Abstimmung die beiden Varianten einander gegenüberzustellen.

Landammann Daniel Fässler hält das von Grossrat Ueli Manser für den Beschluss der Landsgemeinde über zwei Varianten vorgeschlagene Abstimmungsprozedere theoretisch für denkbar aber gleichzeitig auch für zu kompliziert. Daher möchte er nach dem von Landammann Roland Inauen genannten Prozedere abstimmen lassen, wenn der Grosse Rat zwei Varianten an die Landsgemeinde bringen sollte.

Grossrat Herbert Wyss, Rüte, bringt einen weiteren Vorschlag für das Abstimmungsprozedere, wenn die Landsgemeinde über zwei Varianten entscheiden würde. In einer ersten Abstimmung wäre die Frage zu beantworten, ob der Stimmbürger ein neues Hallenbad will oder nicht. Wird die erste Frage bejaht, dann wäre in der zweiten Abstimmung darüber zu beschliessen, welcher der beiden vorgelegten Varianten der Vorzug gegeben wird.

Landammann Roland Inauen ist überzeugt, dass die von ihm skizzierte Abstimmungsprozedur die sinnvollste ist. Dennoch ist er bereit, auf die zweite Lesung diese Thematik nochmals eingehend zu prüfen.

Landammann Daniel Fässler schliesst sich diesen Ausführungen an. Der Grosse solle heute entscheiden, ob er eine oder zwei Varianten an die Landsgemeinde bringt. Wenn zwei Varian-

ten vorgelegt werden sollen, wird die Standeskommission auf die zweite Lesung das Abstimmungsverfahren nochmals darlegen. Er weist darauf hin, dass die Landsgemeinde auch noch über eine Revision des Sportgesetzes beschliessen wird. Je nach Reihenfolge wird schon mit der Abstimmung über das Sportgesetz die Frage, ob der Stimmbürger ein Hallenbad will, beantwortet. Es stellt sich aber vorab die Frage, ob an der Landsgemeinde zuerst über die Revision des Sportgesetzes und dann über das vorliegende Kreditgeschäft abgestimmt werden soll oder umgekehrt.

Grossrat Daniel Brülisauer, Rüte, vertritt als Schulpräsident die Auffassung, dass die von den Schulgemeinden erteilte Zustimmung zum Verteilschlüssel der Betriebskosten auf der Variante 4 basiert. Wenn sich der Grosse Rat für die Variante 5.2 entscheidet, müssen bis zur zweiten Lesung mit den Schulgemeinden neue Verhandlungen geführt werden. Dabei muss auch geklärt werden, was passiert, wenn aus dem zusätzlichen Wellnessteil wider Erwarten nicht ein tieferes, sondern ein höheres Betriebsdefizit resultieren sollte.

Der Vorsitzende gibt das vorgesehene Abstimmungsverfahren über die eingereichten Anträge bekannt. In einer ersten Abstimmung soll die Variante 6 ohne Aussenbecken der Variante 5.2 gegenübergestellt werden. Die Siegervariante soll anschliessend dem Antrag der Standeskommission (Variante 4) gegenübergestellt werden. Abschliessend kann der Grosse Rat beschliessen, ob er der Landsgemeinde die in der zweiten Abstimmung obsiegende Variante allein oder zusammen mit der in der zweiten Abstimmung unterlegenen Variante vorlegen möchte.

Bauherr Stefan Sutter macht beliebt, dass von der Variante 6 ohne Aussenbad Abstand genommen wird. Mit dieser Variante würde die 2015 mit der Rückweisung des Hallenbadkredits verbundene Forderung, das Projekt auf das Notwendige zu reduzieren, zu wenig Rechnung getragen. Zudem dürfte das Betriebsdefizit mit dieser Variante viel höher ausfallen als mit den Varianten 4 und 5.2.

Grossrat Reto Inauen, Appenzell, zieht aus verschiedenen Voten an der heutigen Session die Erkenntnis, dass nicht sicher ist, ob die Hallenbadvorlage an der Landsgemeinde 2015 deshalb zurückgewiesen wurde, weil das Stimmvolk eine Redimensionierung des Projekts wollte oder weil es durch die in den Voten auf dem Stuhl genannten Zahlen verunsichert war. Da der Auslöser für die Rückweisung nicht klar ist, steht er dafür ein, dass der Landsgemeinde zwei Varianten zum Beschluss vorgelegt werden. Damit soll vermieden werden, dass die einzige vorgelegte Variante abgelehnt und damit das Hallenbad, das von der Bevölkerung nach seiner Ansicht klar gewünscht wird, weiterhin nicht gebaut werden kann.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner macht darauf aufmerksam, dass im Vergleich zur Vorlage, deren Kredit an der Landsgemeinde 2015 zurückgewiesen wurde, mit den heute diskutierten Varianten wesentlich höhere Investitionskosten auf den Kanton zukommen. In der Folge müsste die Bevölkerung im Kanton und damit auch die Steuerpflichtigen im Bezirk Oberegg mehr zahlen, obwohl die Oberegger Wohnbevölkerung das Hallenbad in Appenzell voraussichtlich nur sehr wenig nutzen würde. Dies muss beim Beschluss über die anzustrebende Variante auch angemessen bedacht werden.

Grossrat Ruedi Eberle wiederholt seine Gründe für die beantragte Variante 6 ohne Aussenbad nochmals. Wenn der Kanton schon viel in einen Neubau des Hallenbades investiert, soll er nach seiner Ansicht auch ein gutes Angebot schaffen, damit den Jungen im Kanton etwas geboten wird.

Grossrat Ueli Manser sieht bei der Variante 5.2 das beste Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen. Mit der Variante 6 ohne Aussenbecken wird nach seiner Auffassung das Fuder überladen. Er lehnt daher die Variante 6 ohne Aussenbecken ab.

Im der Folge sprechen sich die Grossrätinnen Luzia Inauen-Dörig, Appenzell, Angela Koller, Rüte, und Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte, für die Variante 6 ohne Aussenbad aus. Es wird argumentiert, dass sich der familienfreundliche Kanton ein Hallenbad nicht nur mit Sauna und Wellness für die Erwachsenen, sondern auch mit einem Spassbereich für die Kinder leisten soll.

Grossrat Ruedi Ulmann fasst die von der BauKo gemachten Überlegungen zusammen, die zur Unterstützung der Variante 5.2 geführt haben. Der an der Landsgemeinde 2015 auf dem Stuhl geäusserten Kritik, die Hallenbadvorlage sei überdimensioniert und zu teuer, soll angemessen Rechnung getragen werden. Mit der Variante 5.2 könnten nach Auffassung der BauKo mit einem Rahmenkredit von Fr. 20 Mio. plus einer Bauherrenreserve von Fr. 1 Mio. alle wesentlichen Bedürfnisse der Nutzer abgedeckt werden.

Bauherr Stefan Sutter verweist auf die Berechnung der Investitionskosten der einzelnen Varianten gemäss Seite 11 der Botschaft. Er kann keine Zusicherung abgeben, dass der Verzicht auf ein Aussenbad gemäss Vorschlag von Grossrat Ruedi Eberle gegenüber der Variante 6 nur als eine unwesentliche Abweichung zu beurteilen ist, womit kein neuer Wettbewerb erforderlich wäre. Daher könnten die Investitionskosten mit der Variante 6 ohne Aussenbad eventuell doch wieder etwas höher ausfallen. Dies müsste auf die zweite Lesung noch abgeklärt werden, wenn sich der Grosse Rat für diese Variante entscheiden sollte.

In einer ersten Abstimmung obsiegt die Variante 5.2 mit 25 Stimmen über die Variante 6 ohne Aussenbad mit 12 Stimmen.

In einer zweiten Abstimmung obsiegt die Variante 5.2 mit 33 Stimmen über die Variante 4 der Standeskommission mit 13 Stimmen.

In einer weiteren Abstimmung beschliesst der Grosse Rat mit 33 gegen 14 Stimmen, dass der Landsgemeinde zwei Varianten, nämlich die Variante 5.2 und die Variante 4, zur Abstimmung vorzulegen sind.

Es wird eine zweite Lesung durchgeführt.

4. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Sportgesetzes

40/1/2016 Antrag Standeskommission

Referent: Grossrat Herbert Wyss, Präsident SoKo

Departementsvorsteher: Landammann Roland Inauen

Grossrat Herbert Wyss, Präsident der SoKo, stellt die Revisionsvorlage vor. Mit dem Einfügen eines neuen Art. 6a im Sportgesetz soll klar festgehalten werden, dass der Kanton in Appenzell ein Hallenbad baut und unterhält. Die betriebliche Führung soll er mittels einer Leistungsvereinbarung übertragen können. Die Schulgemeinden im inneren Landesteil sollen sich mit 55% am Betriebsdefizit beteiligen. Die Sportverordnung enthält dann die Detailregelung über die Aufteilung des Defizitanteils auf die einzelnen Schulgemeinden. Die SoKo beantragt einstimmig Eintreten und Verabschiedung der Vorlage in der vorliegenden Form zuhanden der Landsgemeinde. Unter Hinweis auf die Diskussion über das vorangegangene Geschäft verweist Grossrat Herbert Wyss darauf, dass offenbar eine Unsicherheit besteht, ob die mit den Schulgemeinden auf der Grundlage der von der Standeskommission favorisierten Variante 4 ausgehandelte Defizitbeteiligung an den Betriebskosten auch mit der vom Grossen Rat favorisierten Variante 5.2 gelten kann oder ob neue Verhandlungen erforderlich werden.

Landammann Roland Inauen bestätigt, dass der mit den Schulgemeinden ausgehandelte Verteilschlüssel für das Betriebsdefizit für ein Hallenbad auf der Basis der Variante 4 beruht. Es ist aber auch so, dass die Schulratspräsidenten und Schulkassiere der Schulgemeinden im inneren Landesteil an der letzten Schulrätekonferenz in einer Konsultativabstimmung ihr Einverständnis signalisiert haben, dass die Zustimmung zum Verteilschlüssel auch für die Variante 5.2 gelten soll, falls diese an die Landsgemeinde überwiesen wird. Im Sinne einer Absicherung wird Landammann Roland Inauen die Schulratspräsidenten mit einem Schreiben auf das Ergebnis der heutigen Beratung hinweisen und die Schulbehörden anfragen, ob das auf der Basis der Variante 4 ausgehandelte Einverständnis auch für die Variante 5.2 gültig ist. Da das Betriebsdefizit mit der Variante 5.2 etwas kleiner sein dürfte, geht er vom Einverständnis der Schulgemeinden für die Anwendung des ausgehandelten Verteilschlüssels auch auf die Variante 5.2 aus. Bis zur zweiten Lesung dieses Geschäfts dürften die Verhältnisse geklärt sein.

Eintreten wird beschlossen.

Grossrat Daniel Brülisauer, Rüte, beantragt die Rückweisung des Geschäfts. Zuerst soll die Standeskommission die erforderlichen Verhandlungen mit den Schulgemeinden über den Verteilschlüssel führen und auf die nächste Session einen neuen Vorschlag einbringen.

Grossrätin Angela Koller, Rüte, sieht keine Notwendigkeit für eine Rückweisung des Geschäfts. Es reicht für sie, wenn auf die zweite Lesung hin aufgrund des Abstimmungsergebnisses zum vorangegangenen Geschäft die entsprechenden Ergänzungen, beispielsweise wie man mit den Erträgen der Saunalandschaft umgeht, in einer Ergänzungsbotschaft vorgenommen werden.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, ist auch gegen eine Rückweisung des Geschäfts. Er rät aber auch davon ab, dass in einem neuen Absatz eine Aussage gemacht wird, wie mit den Einnahmen der Sauna umgegangen werden soll. Für das Hallenbad soll keine Spartenrechnung geführt werden müssen, mit der auszuweisen wäre, welche Erträge aus dem Schwimmbereich und aus dem Saunabetrieb erzielt werden und wie die Aufwendungen zuzuordnen wären. Das wäre viel zu kompliziert. Zum Begriff "Betriebsdefizit" in Art. 6a Abs. 3 merkt er an, dass das Betriebsdefizit nach der Tabelle auf Seite 12 der Botschaft zum Hallenbadgeschäft dem Betriebsergebnis I (EBITDA), das heisst dem Gewinn vor Steuern, Zinsen und Abschreibungen, entspricht. Für ihn ist klar, dass der Kanton die Abschreibungen tragen muss. Weiter möchte Grossrat Ueli Manser festgehalten haben, dass der Kanton auch keine Eigenmiete verrechnet. Die Darstellung des Betriebsergebnisses I soll genauso aussehen, wie sie dem Grossen Rat in den Unterlagen auf Seite 12 der Botschaft zum vorangegangen Geschäft vorgelegt worden ist.

Dieses bildet für ihn die Basis für die künftige Berechnung des Betriebsdefizits, an welchem sich die Schulgemeinden beteiligen müssen.

Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte, fragt an, ob es notwendig ist, dass der Beteiligungssatz der Schulgemeinden am Betriebsdefizit im Gesetz geregelt wird und somit bei jeder Anpassung das Gesetz geändert werden muss.

Landammann Daniel Fässler beantragt die Ablehnung des Rückweisungsantrags von Grossrat Daniel Brülisauer, sofern dieser nicht zurückgezogen wird. Es erscheint ihm wichtig, dass die Vorlage beraten wird, auch wenn diese mit dem Vorbehalt behaftet ist, dass allenfalls auf die zweite Lesung eine Korrektur vorzunehmen ist. Zur Frage von Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler vertritt er die klare Meinung, dass der Verteilschlüssel für das Betriebsdefizit zwischen dem Kanton und den Schulgemeinden im Sportgesetz verankert werden muss. Der Kanton regelt für die Schulgemeinden eine neue Kostenbeteiligung. Damit der Verteilschlüssel eine saubere Grundlage bekommt, soll die Landsgemeinde, die auch das Sportgesetz erlassen hat, darüber beschliessen. Diese Regelung soll daher im Sportgesetz belassen werden.

Grossrat Daniel Brülisauer, Rüte, zieht seinen Rückweisungsantrag zurück.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I und II

Keine weiteren Bemerkungen.

Der Grosse Rat stimmt dem Landsgemeindebeschluss über die Revision des Sportgesetzes wie vorgelegt in erster Lesung zu.

Es wird eine zweite Lesung durchgeführt.

5. Budget für den Kanton Appenzell I.Rh. für das Jahr 2017

37/1/2016 Antrag Standeskommission

37/1/2016 Bericht StwK

Referent: Grossrat Ruedi Eberle, Präsident StwK Departementsvorsteher: Säckelmeister Thomas Rechsteiner

Grossrat Ruedi Eberle, Präsident der StwK, stellt die für das Jahr 2017 budgetierten Eckwerte für die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung, die konsolidierte Gesamtrechnung und die Spezialrechnungen vor. Er fasst die im Bericht aufgeführten Bemerkungen der StwK zum Selbstfinanzierungsgrad, zum Personalaufwand, zu den Kosten ausserkantonaler Hospitalisationen und zu den Behinderteninstitutionen zusammen. Die StwK unterstützt die vorgesehenen Lohnanpassungen für das Personal. Der Anstieg bei den Kosten und den Stellen ist begründet. Im Budget 2017 wird der Personalaufwand erstmals aufgrund der bewilligten Stellen budgetiert. Es kann aber dem Stellenplan nicht entnommen werden, wenn einzelne Stellen nicht besetzt und stattdessen die Aufgaben von Aushilfen oder externen Fachkräften erfüllt werden. Aus dem Diagramm über die Entwicklung des Personalaufwands kann aufgrund dieser Komplexität nur ein Trend abgelesen werden. Die Zahlen eines Jahrs können nicht eins zu eins mit denjenigen des Vorjahrs verglichen werden. Grossrat Ruedi Eberle kommt kurz auf die vom Kanton geplanten Hochbauprojekte zu sprechen. In Bezug auf den Neubau eines Spitals äussert er die klare Erwartung der StwK, dass ihr die Spitalstrategie sowie die weiteren wesentlichen Entscheidungsgrundlagen vorgestellt werden. Im Namen der StwK beantragt er, vom Bericht Kenntnis zu nehmen, das Budget zu diskutieren und die Anträge der Standeskommission auf Seite 9 des Berichts zum Budget zu genehmigen.

Grossrätin Angela Koller, Rüte, nimmt auf die Ausführungen der StwK auf Seite 5 ihres Berichts über die Entwicklung des Personalbestands Bezug. Sie schliesst sich den Ausführungen von Grossrat Ruedi Eberle an, dass die im Bericht aufgezeigte Entwicklung nur als Trend zu verstehen ist. Sie weist als Beispiel darauf hin, dass die Darstellung keine Aussage macht, welche Stellen über Programmvereinbarungen mit dem Bund refinanziert werden. Es kann daraus auch nicht abgelesen werden, wie viele Stellen für den Vollzug neuer Gesetze des Bundes oder Beschlüsse des Grossen Rates geschaffen werden mussten. Schliesslich erinnert sie an die gestiegenen Ansprüche und Erwartungen der Bevölkerung an die kantonalen Behörden und Amtsstellen, denen ebenfalls Rechnung getragen werden muss.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner erläutert das fast ausgeglichene Budget 2017 aus der Sicht der Standeskommission. Sorgen bereiten ihm die von Jahr zu Jahr steigenden Kosten im Gesundheits- und Sozialwesen, die aber kaum beeinflussbar sind. Er geht auch auf den gegenüber dem Budget 2016 um rund 3.5% gestiegenen Personalaufwand ein. Er betont, dass dieser Anstieg nicht die Lohnerhöhung für 2017 ausmacht, sondern die Schaffung von geforderten zusätzlichen Stellen, die Budgetierung nach Stellenplan und eine Verschiebung von Sach- zu Personalkosten mit sich bringen. Er verweist auch auf die neuen Budgetpositionen für die Personal- und Führungsentwicklung, mit denen dem Ruf nach einem Angebot für die Aus- und Weiterbildung des Personals zur Erhöhung der Attraktivität des Kantons als Arbeitgeber nachgelebt wird. Er zieht zum Schluss das Fazit, dass die im Jahre 2017 anstehenden Investitionen gesichert sind, da der Kanton über liquide Mittel von über Fr. 60 Mio. verfügt. Mit einem Defizit von Fr. 2.2 Mio. liegt das budgetierte Ergebnis in etwa in der Höhe des Budgets für 2016.

Eintreten auf das Budget ist gemäss Art. 18 Abs. 3 des Geschäftsreglements des Grossen Rates obligatorisch.

Bericht zum Budget 2017 (Seite 1 - 9) Keine Bemerkungen. Budget 2017 (S. 11 - 16) Keine Bemerkungen.

Zusatzunterlagen (S. 17 - 82) Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird das Budget 2017 wie beantragt genehmigt.

6. Bericht Hochbauten: Bedürfnisse, Umsetzung und Finanzierung

44/1/2016 Bericht Standeskommission

Referent: Grossrat Ruedi Ulmann, Präsident BauKo

Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter

Grossrat Ruedi Ulmann, Präsident der BauKo, zeigt auf der Grundlage des Berichts der Standeskommission die Raumbedürfnisse der kantonalen Verwaltung und den Sanierungsbedarf der heute genutzten Hochbauten auf. Er erläutert in der Folge das von der Standeskommission gewählte Vorgehen und die Ergebnisse der Machbarkeitsstudien für eine Nutzung der Liegenschaft alter Coop für die Gerichte, die Kantonsbibliothek, das Landesarchiv und einzelne Dienststellen sowie für eine Umnutzung des Spitalareals als ambulantes Versorgungszentrum plus (AVZ+) und als neuer Standort für die Polizei, die Staatsanwaltschaft sowie weiterer Amtsstellen. Aus der heutigen Sicht soll für das AVZ+ ein Neubau realisiert und die Bedürfnisse der Polizei und der Staatsanwaltschaft mit einem Umbau der bestehenden Spitalbauten abgedeckt werden.

Bauherr Stefan Sutter führt ergänzend aus, mit diesem Bericht würden die in der Beilage zum Finanzplan jeweils aufgelisteten Investitionsvorhaben konkretisiert. Da die alte und die neue Kanzlei sehr stark belegt sind, kann eine anderweitige Abdeckung der dringlichen Raumbedürfnisse nicht mehr länger aufgeschoben werden. Vor dem definitiven Entscheid über die angedachte Nutzung des Standorts alter Coop müssen sich die Standeskommission und der Grosse Rat auch überlegen, was dann mit den Gebäulichkeiten des Kapuzinerklosters geschehen soll.

Eintreten auf den Bericht ist gemäss Art. 18 Abs. 3 des Geschäftsreglements des Grossen Rates obligatorisch.

Auf Anfrage von Grossrätin Ruth Corminboeuf-Schiegg, Appenzell, ob im Sinne der auf Seite 6 des Berichts formulierten Frage eine intensivere Zusammenarbeit mit der Kantonsschule Trogen Auswirkungen auf das Raumprogramm des Gymnasiums Appenzell hat, teilt Landammann Roland Inauen mit, dass ein diesbezüglicher Bericht in Arbeit ist. Kurzfristig ist noch die Option aufgekommen, dass das Gewerbliche Berufsbildungszentrum Herisau eventuell die Berufsmaturität II oder Teile dieses Ausbildungsgangs im Gymnasium Appenzell anbieten könnte. Wenn diese zusätzliche Möglichkeit geklärt ist, wird der Bericht dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht.

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, nimmt auf die Ausführungen über die Umsetzung und Finanzierung der Hochbauprojekte in den Ziffern 5 und 6 Bezug. Es interessiert ihn, ob das Bau- und Umweltdepartement zur Bewältigung all dieser Projekte zusätzliche interne oder externe personelle Ressourcen braucht. Im Weiteren wünscht er eine Aussage dazu, ob in Anbetracht des schlechten Zustands der Liegenschaft Unteres Ziel 20 mit der Realisierung des Ersatzbaus für die Kantonspolizei bis 2024 zugewartet werden kann und ob nicht eine Beschleunigung der Umsetzung möglich ist.

Bauherr Stefan Sutter geht davon aus, dass der politische Entscheid darüber, ob die bestehenden Gebäulichkeiten des Spitals für die Polizei genutzt werden sollen, bereits zu Beginn der Umsetzung des Neubauprojekts AVZ+ getroffen werden kann. Eine gewisse Parallelität beim Vorantreiben der beiden Verfahren hält er für möglich und notwendig. Eine weitere Beschleunigung durch die gleichzeitige Vorbereitung mehrerer Projekte erscheint ihm aber nicht sinnvoll, zumal sich die Bedürfnisse innert sechs bis sieben Jahren verändern könnten und der Aufwand dann vergeblich angefallen wäre. Zur Bewältigung der verschiedenen Hochbauprojekte wird eine personelle Verstärkung des Amts für Hochbau und Energie geprüft.

Der Grosse Rat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

7. Grossratsbeschluss zur Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2017

38/1/2016 Antrag Standeskommission

38/1/2016 Antrag StwK

38/1/2016 Bericht Finanzdepartement

Referent: Grossrat Ruedi Eberle, Präsident StwK Departementsvorsteher: Säckelmeister Thomas Rechsteiner

Grossrat Ruedi Eberle, Präsident der StwK, teilt mit, die StwK beantrage den Verzicht auf eine Steuersenkung, um den Steuerwettbewerb nicht anzuheizen. Zudem stehen grössere Investitionen an, und es gibt Unsicherheiten in Bezug auf den Finanzausgleich und die Ausschüttungen der Nationalbank. Mit der Beibehaltung des bisherigen Steuerfusses ergibt sich bei der anstehenden Steuergesetzrevision mehr Spielraum für kleinere Anpassungen in einzelnen Punkten. Der Antrag der Standeskommission betreffend die Steuerparameter für das Jahr 2017 wird unterstützt.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner erinnert an die in den Unterlagen zum Budget 2017 enthaltenen Erläuterungen zu einem vor einigen Monaten ergangenen Verwaltungsgerichtsentscheid in Sachen Eigenmietwert. Es ist eine Anpassung des Standeskommissionsbeschlusses zum Steuergesetz und zur Steuerverordnung geplant. Der Grosse Rat und die Bevölkerung werden über die neue Regelung orientiert. Die anlässlich der Beratung der Staatsrechnung 2015 in der Märzsession 2016 in Aussicht gestellte Prüfung der Möglichkeit einer Steuersenkung ist erfolgt. Die Prüfung hat ergeben, dass die Steuersätze für Private wie für Unternehmen unverändert belassen werden sollen. Damit wird auch sichergestellt, dass die weiteren Arbeiten im Zusammenhang mit der für die Landsgemeinde 2018 geplanten grösseren Steuergesetzrevision auf einer verlässlichen Grundlage vorgenommen werden können.

Eintreten auf das Geschäft ist gemäss Art. 18 Abs. 3 des Geschäftsreglements des Grossen Rates obligatorisch.

Der Grosse Rat nimmt den Bericht des Finanzdepartements zu möglichen Steuersatzund Steuerfussanpassungen ohne Diskussion zur Kenntnis.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I und II

Keine Bemerkungen.

In der Abstimmung wird dem Grossratsbeschluss zur Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2017 zugestimmt.

8. Finanzplan 2018 - 2022

39/1/2016 Antrag Standeskommission

Referent: Grossrat Ruedi Eberle, Präsident StwK Departementsvorsteher: Säckelmeister Thomas Rechsteiner

Grossrat Ruedi Eberle, Präsident der StwK, gibt zu bedenken, dass in der Finanzplanung, welche die künftige finanzielle Entwicklung aufzeigen soll, nicht die gewünschten, sondern die effektiv erwarteten Prognosen aufgeführt werden. Die Zahlen der Personal-, der Gesundheitsund der Bildungskosten stuft die StwK nach dem in den letzten Jahren verzeichneten Kostenwachstum als zu tief ein. Falls diese Werte tatsächlich eine Zielvorgabe der Standeskommission sein sollen, wünscht die StwK eine kurze Information zu diesem Punkt. Schliesslich verweist Grossrat Ruedi Eberle auf die letztmals in dieser Form dem Grossen Rat zugestellte Investitionsplanung, die für das Jahr 2022 eine Eigenkapitalreserve von Fr. 47.5 Mio. prognostiziert, während die im letzten Jahr vorgelegte Investitionsplanung für das Jahr 2021 mit einer Eigenkapitalreserve von Fr. 41.4 Mio. rechnete.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner führt in Ergänzung der Ausführungen des Vorredners aus, dass der Finanzplan die aktuellen Daten ohne Teuerungsanpassung über die nächsten fünf Jahre fortschreibt. Anpassungen können erst vorgenommen werden, wenn die dafür erforderlichen Grundlagen vorliegen. Er geht wie die StwK davon aus, dass die Gesundheitskosten weiter steigen werden. Der genaue Ausgangswert für die Planung der künftigen Kostenentwicklung hat aber noch nicht festgestellt werden können, da die für 2017 budgetierten Gesundheitskosten gegenüber dem Budget 2016 wegen kaum beeinflussbaren externen Faktoren stark gestiegen sind. Säckelmeister Thomas Rechsteiner macht einen kurzen Rückblick über die Entwicklung des Finanzierungsfehlbetrags im Finanzplan in den vergangenen vier Jahren. Wegen den geplanten hohen Investitionen von Fr. 140 Mio. wächst im vorliegenden Finanzplan 2018-2022 der Finanzierungsfehlbetrag bis 2022 auf Fr. 115 Mio., während der im letzten Jahr vorgelegte Finanzplan bis 2021 einen Fehlbetrag von Fr. 84 Mio. vorhersagte. Die Erhöhung des Fehlbetrags beruht auf der Annahme, dass die Abschreibungen ab 2019 markant zunehmen werden, wenn die geplanten Investitionen ausgelöst werden können. Für ausführliche Details zum Finanzplan verweist er auf den Kommentar.

Eintreten auf das Geschäft ist gemäss Art. 18 Abs. 3 des Geschäftsreglements des Grossen Rates obligatorisch.

Zum Finanzplan einschliesslich Kommentar werden bei der Detailberatung keine Bemerkungen gemacht.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner gibt Erläuterungen zu der dem Finanzplan beigelegten Liste der Investitionsvorhaben ab. Die bisher im Format A3 vorgelegte Liste wird im Rahmen der mit dem neuen Rechnungslegungsmodell HRM2 erfolgenden Neugestaltung des Finanzplanberichts in die ordentlichen Finanzplanunterlagen eingepflegt. Für Details der künftigen Darstellung verweist er auf die Seiten 36 und 37 des Finanzplans. Der Zeithorizont wird wie im Finanzplan auf fünf Jahre eingegrenzt, da für ein Staatswesen keine aussagekräftige Finanzplanung über einen Zeitraum von 15 Jahre möglich ist.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, äussert den Wunsch, dass auch nach der Einarbeitung der Investitionsplanung in den Finanzplan dem Grossen Rat weiterhin auch die Liste der Investitionsvorhaben als separates Querblatt vorgelegt wird. Neben der besseren Übersicht hält er die darin enthaltene Priorisierung der Projekte für interessant. Der Zeithorizont kann aber auch bei dieser Auflistung auf fünf Jahre eingegrenzt werden. Grossrat Ueli Manser gibt sich zuversichtlich, dass der wegen der Kumulierung der Abschreibungen ab dem Jahr 2020 drohende Finanzierungsfehlbetrag weniger gross sein wird. Seine Hoffnung stützt er darauf, dass die Ergebnisse der Rechnungen 2016 und 2017 im Vergleich zu den entsprechenden Budgets wesentlich

besser ausfallen können, wie dies auch bei den Rechnungen in den letzten Jahren der Fall war.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner ist bereit, dem Grossen Rat auch künftig zusätzlich zum Finanzplan auf einem separaten Blatt die Liste der Investitionsvorhaben abzugeben.

Der Grosse Rat nimmt den Finanzplan 2018-2022 zur Kenntnis.

Initiative von Pfarrer Andreas Schenk und Pfarrer Lukas Hidber sowie 15 Mitunterzeichnenden zur freiwilligen Einführung des Ausländerstimmrechts für Kirchgemeinden

45/1/2016 Bericht Büro Grosser Rat 45/1/2016 Antrag Standeskommission

Referent: Grossratspräsident Martin Breitenmoser

Departementsvorsteher: Landammann Roland Inauen

Grossratspräsident Martin Breitenmoser stellt den Bericht des Büros vor. Er weist darauf hin, dass der Grosse Rat zuerst über die Gültigkeit der Initiative zu entscheiden hat. Das Büro hat festgestellt, dass die Initianten im Kanton Appenzell I.Rh. stimmberechtigt sind. Sie verlangen mit der Initiative die Änderung der Stimm- und Wahlrechtsregelung in Art. 16 der Kantonsverfassung. Das Büro kommt zum Schluss, dass die Initiative weder gegen Bundesrecht noch gegen anderweitiges übergeordnetes Recht verstösst und einer Gültigerklärung durch den Grossen Rat nichts entgegensteht.

Eintreten ist gemäss Art. 18 Abs. 3 des Reglements des Grossen Rates obligatorisch.

Die Diskussion über die Gültigkeit der Initiative wird nicht gewünscht.

In der Abstimmung wird die Initiative vom Grossen Rat für gültig erklärt.

Grossratspräsident Martin Breitenmoser weist darauf hin, dass die Initiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht worden ist und in dieser Form der Landsgemeinde zum Beschluss unterbreitet werden muss. Direkte Änderungen am Initiativtext sind ausgeschlossen. Der Grosse Rat hat zu entscheiden, ob er die Initiative in der vorgelegten Form unterstützt. Stimmt er ihr zu, geht sie mit positivem Antrag an die Landsgemeinde. Lehnt er sie ab, hat er in einem zweiten Schritt darüber zu befinden, ob er einen Gegenvorschlag machen will. Grossratspräsident Martin Breitenmoser teilt weiter mit, dass die Initiative keiner Kommission zur Vorberatung zugewiesen werden konnte, da aus zeitlichen Gründen die Botschaft der Standeskommission noch nicht vorlag.

Landammann Roland Inauen zitiert einleitend den Initiativtext. Sie verlangt, dass die Kirchgemeinden das Stimm- und Wahlrecht für ausländische Gemeindemitglieder mit Niederlassungsbewilligung einführen können. Dabei soll jede Kirchgemeinde frei sein, ob sie eines solches Ausländerstimmrecht einführen will. Im Falle der Annahme der Initiative müsste auch noch Art. 2 der Verordnung über die politischen Rechte, in welchem in Abs. 2 die Stimmfähigkeit auf Schweizerinnen und Schweizer beschränkt ist, angepasst werden. Die Standeskommission vertritt zwar die Auffassung, dass der Weg über die Einbürgerung insbesondere für Personen, die sich in der Kirche engagieren, der bessere und sicherere Weg zur Erlangung des Stimmund Wahlrechts ist. Sie respektiert aber den Wunsch der Kirchgemeinden, zumal in einigen anderen Kantonen das Stimm- und Wahlrecht für Ausländer in kirchlichen Angelegenheiten bereits besteht. Besonders verständlich ist für die Standeskommission das Bestreben der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Appenzell nach Einführung des Ausländerstimmrechts, da dieses Recht für die anderen in der Landeskirche beider Appenzell zusammengeschlossenen Körperschaften bereits gilt. Im Weiteren macht er klar, dass die Standeskommission eine Einführung des Ausländerstimmrechts in den Schulgemeinden, in den Bezirken und auch im Kanton ablehnt. Die besondere Situation bei den Kirchgemeinden, dass man mit einem Kirchenaustritt auf die Mitgliedschaft verzichten kann, während in den Schulgemeinden oder Bezirken die Zugehörigkeit zwingend ist, lässt ein dortiges Ausländerstimmrecht eher möglich erscheinen. Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, die Initiative der Landsgemeinde mit einer positiven Empfehlung zu überweisen.

Grossrat Karl Schönenberger, Appenzell, kann der Initiative nicht zustimmen. Als Hauptgrund nennt er die enge Verknüpfung des Bürgerrechts mit dem Stimm- und Wahlrecht. Er ist überzeugt, dass das Stimm- und Wahlrecht nicht der Anfang der Integration ist, sondern erst nach der erfolgreichen Integration und der Einbürgerung gewährt werden soll. Mit Blick auf die Situation in anderen Kantonen warnt er davor, dass die Einführung des Stimm- und Wahlrechts in den Kirchgemeinden ein erster Schritt hin zur Einführung in den Bezirken und Schulgemeinden wäre. Die ausländischen Personen, die in der Kirchgemeinde mitbestimmen wollen, sollten eher zu einer Einbürgerung bewegt werden.

Grossrätin Ruth Corminboeuf-Schiegg, Appenzell, sieht dies anders. Es muss zwischen den politischen Rechten und dem Kirchenrecht unterschieden werden. Sie verweist auf diejenigen Personen, die nur vorübergehend in der Schweiz sind und später wieder in ihre Heimat zurückkehren wollen und deshalb das aufwendige Verfahren der Einbürgerung nicht auf sich nehmen wollen. Wenn solche ausländische Personen während ihres Aufenthalts in der Schweiz am religiösen Leben interessiert sind, sollen sie auch in der Kirchgemeinde mitbestimmen dürfen. Sie beantragt Zustimmung zur Initiative.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, unterstützt die Initiative, da diese vom katholischen Standespfarrer und vom evangelisch-reformierten Pfarrer sowie von 15 Kirchenräten unterzeichnet worden ist. Den Kirchgemeinden soll daher die Möglichkeit gegeben werden, ausländischen Gläubigen mit Niederlassungsbewilligung das Stimm- und Wahlrecht einzuräumen. Auch er stellt aber gleichzeitig klar, dass für ihn die Einführung des Stimm- und Wahlrechts für Ausländer im Bezirk, in der Schulgemeinde und im Kanton kein Thema ist.

In der Abstimmung stimmt der Grosse Rat in erster Lesung der Initiative mit deutlichem Mehr zu.

Da die Initiative eine Teilrevision der Kantonsverfassung anstrebt, ist gemäss Art. 48 Abs. 5 der Kantonsverfassung eine zweite Lesung obligatorisch.

10. Initiative von Pascal Neff "Signalisation von Geschwindigkeitskontrollen"

46/1/2016 Bericht Büro Grosser Rat 46/1/2016 Antrag Standeskommission

Referent: Grossratspräsident Martin Breitenmoser

Departementsvorsteher: Landesfähnrich Martin Bürki

Grossratspräsident Martin Breitenmoser stellt den Bericht des Büros vor. Der Initiant ist im Kanton Appenzell I.Rh. stimmberechtigt. Er verlangt mit der Initiative die Signalisation von Geschwindigkeitskontrollen. Das Büro kommt zum Schluss, dass die Initiative weder gegen Bundesrecht noch gegen anderweitiges übergeordnetes Recht verstösst und einer Gültigerklärung durch den Grossen Rat nichts entgegensteht.

Eintreten ist gemäss Art. 18 Abs. 3 des Reglements des Grossen Rates obligatorisch.

Die Diskussion über die Gültigkeit der Initiative wird nicht gewünscht.

In der Abstimmung wird die Initiative vom Grossen Rat für gültig erklärt.

Grossratspräsident Martin Breitenmoser stellt die Initiative inhaltlich zur Diskussion. Er weist darauf hin, dass die Initiative in Form einer allgemeinen Anregung formuliert ist. Stimmt der Grosse Rat der Initiative zu, arbeitet er einen entsprechenden Entwurf aus und unterbreitet diesen der Landsgemeinde. Lehnt er sie ab, hat er in einem zweiten Schritt darüber zu befinden, ob er sie, wie von der Standeskommission beantragt, ohne Gegenvorschlag überweisen möchte oder ob er einen Gegenvorschlag machen will. Die Initiative wurde keiner Kommission zur Vorberatung zugewiesen, da aus zeitlichen Gründen die Botschaft der Standeskommission noch nicht vorlag.

Landesfähnrich Martin Bürki legt die Gründe dar, warum die Standeskommission die Initiative ablehnt. Geschwindigkeitskontrollen haben eine wichtige präventive Wirkung. Bei einer Signalisation aller Radarkontrollen würde die Sicherheit im Strassenverkehr deutlich gesenkt, da mit angezeigten Messstandorten nur eine lokale mässigende Auswirkung auf das Geschwindigkeitsverhalten der Fahrzeuglenker erreicht würde. Im Weiteren teilt Landesfähnrich Martin Bürki mit, dass im Kanton jährlich rund 100 Geschwindigkeitskontrollen mit einem manuellen Radargerät und einem manuellen Laserapparat durchgeführt werden und keine stationären oder semistätionären Anlagen im Einsatz sind. Er betont, dass bei den Radarkontrollen mit manuellen Geräten der Präventions- und Sicherheitsgedanke und nicht möglichst hohe Bussenerträge im Vordergrund stehen. Daher soll an den heutigen Tempokontrollen festgehalten werden. Diese sollen nicht durch eine Ankündigung ihre generell mässigende Wirkung auf die Fahrgeschwindigkeit der Fahrzeugführer einbüssen. Die Initiative soll daher ohne Gegenvorschlag mit einer ablehnenden Empfehlung an die Landsgemeinde überwiesen werden.

In der Abstimmung wird mit 47 Stimmen bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung beschlossen, die Initiative der Landsgemeinde vorzulegen und zur Ablehnung zu empfehlen.

Es wird keine zweite Lesung gewünscht und kein Antrag auf Ausarbeitung eines Gegenvorschlags gestellt.

11. Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (VNH) (2. Lesung)

30/2/2016 Antrag Standeskommission

Referent: Grossrat Ruedi Ulmann, Präsident BauKo

Departementsvorsteher: Landeshauptmann Stefan Müller

Grossrat Ruedi Ulmann, Präsident der BauKo, erinnert daran, dass der Grosse Rat im Rahmen der ersten Lesung dieser Vorlage gewünscht hat, dass das Anhörungsrecht der Bezirke bei Abweichungen von den festgelegten Schnittperioden, bei einem Verzicht auf das Mähen oder bei Abweichungen von Sperrfristen für die Beweidung in der Verordnung geregelt wird. Diesem Anliegen hat die Standeskommission mit dem neu gefassten Art. 35 entsprochen. Die BauKo hat auf eine formelle Vorberatung dieser Einzelbestimmung verzichtet. Als Präsident der BauKo empfiehlt er Eintreten und Gutheissung der Revisionsvorlage.

Landeshauptmann Stefan Müller ergänzt, dass die Standeskommission auch die Beweidung von Weidflächen in die vorgeschlagene Regelung in Art. 35 Abs. 2 aufgenommen hat, was im Rahmen der ersten Lesung der Revisionsvorlage von Grossrat Ruedi Eberle nicht ausdrücklich gewünscht worden ist, aus dem Gesamtkontext heraus aber doch sinnvoll erscheint.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress Keine Bemerkungen.

Ziffer I bis XVIII Keine Bemerkungen.

Ziffer XIX

Die Standeskommission beantragt, Art. 35 wie folgt neu zu fassen:

Vereinbarungen

¹Vereinbarungen über den Natur- und Landschaftsschutz mit Grundeigentümern oder Bewirtschaftern werden nach den Vorgaben der Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz vom Bezirksrat am Ort der gelegenen Sache abgeschlossen.

Der Grosse Rat stimmt dem von der Standeskommission beantragten Wortlaut von Art. 35 zu.

Ziffer XXI bis XXVII Keine Bemerkungen.

In der Abstimmung wird der Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz gutgeheissen.

²Die Standeskommission kann bei den Schnittperioden und der Beweidung Abweichungen von den vereinbarten Zeiten oder einen Verzicht auf einen Schnitt oder eine Beweidung vorsehen. Die zuständigen Bezirke sind vor der Erteilung der Bewilligung anzuhören.

³Der Bezirksrat kontrolliert die Einhaltung der Vereinbarungen.

12. Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die gesundheitlichen Dienste in den Schulen

26/1/2016 Antrag Standeskommission

Referent: Grossrat Herbert Wyss, Präsident SoKo

Departementsvorsteherin: Statthalter Antonia Fässler

Grossrat Herbert Wyss, Präsident der SoKo, zeigt den Änderungsbedarf aufgrund des seit dem 1. Januar 2016 bestehenden, neuen Bundesrechts auf. Da das neue Bundesrecht eine Impfstatusüberprüfung bei Kindern und Jugendlichen zu Beginn und gegen Ende der obligatorischen Schulzeit verlangt und bisher gegen Ende der obligatorischen Schulzeit kein schulärztlicher Untersuch stattgefunden hat, muss die Verordnung angepasst werden. Der bisherige Untersuch in der sechsten Klasse soll aber aus medizinischen Gründen beibehalten werden. Vom neuen Untersuch in der neunten Klasse sind auch die Schülerinnen und Schüler des Untergymnasiums betroffen. Die Verordnung soll in diesem Sinne ergänzt werden. Die SoKo beantragt ohne Gegenstimme und ohne Änderungsanträge Eintreten auf die Vorlage und deren Gutheissung in der vorgelegten Form.

Grossrat Werner Vicini, Appenzell, sieht einen gewissen Widerspruch zwischen dem in der Vorlage vorgeschlagenen Wortlaut zu Art. 4 Abs. 1 und 4 und den Ausführungen der Standeskommission in der Botschaft. Während in der Revisionsvorlage ein Untersuch in der neunten Klasse verlangt wird, ist in der Botschaft ausdrücklich nur von einer Überprüfung des Impfstatus die Rede. Er wünscht eine Antwort, ob mit der vorgeschlagenen Regelung allenfalls sogar ein Impfzwang bestehen würde.

Statthalter Antonia Fässler teilt mit, dass der Schularzt bei der Überprüfung des Impfstatus die bereits erfolgten Impfungen mit den Empfehlungen des Bundesamts vergleicht und bei Abweichungen den Erziehungsberechtigten eventuell die Verabreichung konkreter weiterer Impfungen empfiehlt. Ein Impfzwang wird damit nicht geschaffen.

Grossrat Markus Sutter, Rüte, möchte wissen, warum ein Zwang zur Teilnahme am schulärztlichen Untersuch besteht, wenn keine Impfpflicht herrscht. Die Inhaber der elterlichen Sorge sollten daher nicht nur gegen eine Bestätigung des behandelnden Arztes bezüglich eines aktuellen Untersuchs, sondern generell die Möglichkeit haben, ihre Kinder vom schulärztlichen Untersuch dispensieren zu lassen.

Statthalter Antonia Fässler hält dem entgegen, dass eine grundsätzliche Dispensation von der bundesrechtlich verlangten Überprüfung des Impfstatus zu Beginn und gegen Ende der obligatorischen Schulzeit nicht möglich ist. Wenn aber die Überprüfung bereits im Rahmen eines aktuellen ärztlichen Untersuchs durch den Hausarzt erfolgt ist, können die Inhaber der elterlichen Sorge ihre Kinder vom zusätzlichen Untersuch durch den Schularzt dispensieren lassen.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress Keine Bemerkungen.

Ziffer I und II Keine Bemerkungen.

Ziffer III

Grossrat Thomas Mainberger, Schwende, beantragt für den ersten Satz von Art. 4 Abs. 1 folgenden neuen Wortlaut:

Der Schularzt hat jedes Jahr die neu eintretenden Schüler der ersten Primarklasse innert den ersten drei Monaten des Schuljahres sowie alle Schüler der fünften und achten Klasse im Laufe des Schuljahres zu untersuchen.

Mit dem von der Standeskommission vorgeschlagenen Rhythmus der Untersuchungen besteht die Gefahr, dass einzelne Jugendliche, die bereits vor der neunten Klasse die obligatorische Schulzeit absolviert haben und die Schule verlassen, bei der letzten Überprüfung des Impfstatus fehlen. Dies möchte er verhindern. Da der Zeitraum zwischen der sechsten und achten Klasse sehr kurz ist, soll der heute in der sechsten Klasse durchgeführte Untersuch bereits im Verlauf der fünften Klasse erfolgen.

Statthalter Antonia Fässler kann sich mit der beantragten Vorverlegung des dritten Untersuchs von der neunten auf die achte Klasse einverstanden erklären. Eine Anfrage beim Erziehungsdepartement hat ergeben, dass durchschnittlich sechs Jugendliche pro Jahr bereits nach der achten Klasse aus der Schule ausscheiden. Statthalter Antonia Fässler möchte aber wie bisher am Untersuch im Verlauf der sechsten Klasse festhalten, da dieser sich im Unterschied zur Überprüfung des Impfstatus gegen Ende der obligatorischen Schulzeit auf andere gesundheitliche Faktoren wie die körperliche Entwicklung fokussiert und die sechste Klasse vom Schularzt als richtiger Zeitpunkt für den Untersuch bezeichnet wird.

Grossrat Thomas Mainberger kann sich dem Votum von Statthalter Antonia Fässler anschliessen. Er passt seinen Antrag wie folgt an:

Der Schularzt hat jedes Jahr die neu eintretenden Schüler der ersten Primarklasse innert den ersten drei Monaten des Schuljahres sowie alle Schüler der sechsten und achten Klasse im Laufe des Schuljahres zu untersuchen.

Der Grosse Rat heisst den Antrag von Grossrat Thomas Mainberger zu Art. 4 Abs. 1 gut.

Statthalter Antonia Fässler weist darauf hin, dass mit der beschlossenen Änderung in Art. 4 Abs. 1 auch in Art. 4 Abs. 4 der Ausdruck "neunten Klasse" in "achten Klasse" abzuändern ist.

Der Grosse Rat ist mit dieser Änderung von Art. 4 Abs. 4 stillschweigend einverstanden.

Ziffer IV

Keine Bemerkungen.

In der Abstimmung wird der Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die gesundheitlichen Dienste in den Schulen verabschiedet.

Es wird keine zweite Lesung gewünscht.

13. Vertrag über das Verhältnis von Innerrhoder Evangelisch-Reformierten zur Landeskirche beider Appenzell und zu Ausserrhoder Kirchgemeinden

42/1/2016 Antrag Standeskommission

Referent: Grossrat Herbert Wyss, Präsident SoKo

Departementsvorsteher: Landammann Roland Inauen

Grossrat Herbert Wyss, Präsident der SoKo, führt unter Bezugnahme auf die Ausführungen gemäss Botschaft in das Geschäft ein. Er weist darauf hin, dass seine Ausführungen auch für das nachfolgend traktandierte Geschäft gelten, da beide Verträge denselben Ursprung haben und mit ihnen die gleiche Grundproblematik gelöst werden soll. Er geht kurz darauf ein, wie die Zugehörigkeit der Evangelischen mit Wohnsitz in Oberegg zu Ausserrhoder Kirchgemeinden neu geregelt wird. Mit dem vorliegenden Vertrag soll zudem das Verhältnis der Evangelischreformierten Kirchgemeinde Appenzell zur Evangelisch-reformierten Landeskirche beider Appenzell sowie zu den Ausserrhoder Evangelisch-reformierten Kirchgemeinden geklärt werden. Im Weiteren geht Grossrat Herbert Wyss auf die einzelnen Bestimmungen des Vertrags ein und nennt die Gründe, warum der Grosse Rat für den Vertragsabschluss zuständig ist. Abschliessend verweist er auf die besondere rechtliche Situation, die es nicht zulässt, dass das bisherige Konkordat mit dem Abschluss des neuen Vertrags aufgehoben wird. Die Aufhebung muss im Nachgang mittels separaten Geschäfts angestrebt werden. Die SoKo beantragt ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung die Verabschiedung des Vertrags.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Landammann Roland Inauen beantragt eine geringfügige Änderung des Vertragstitels. Auf Wunsch der Evangelisch-reformierten Landeskirche beider Appenzell soll im Titel der Ausdruck "Landeskirche beider Appenzell" durch den offiziellen Namen "Evangelisch-reformierte Landeskirche beider Appenzell" ersetzt werden.

Der Grosse Rat heisst die beantragte Änderung des Titels gut.

Art. 1 bis 5

Keine Bemerkungen.

In der Abstimmung wird der Vertrag über das Verhältnis von Innerrhoder Evangelisch-Reformierten zur Evangelisch-reformierten Landeskirche beider Appenzell und zu Ausserrhoder Kirchgemeinden genehmigt.

Es wird keine zweite Lesung gewünscht.

14. Vertrag über die staatskirchenrechtliche Stellung von in Oberegg wohnhaften Angehörigen der Evangelischen Kirchgemeinde Altstätten

43/1/2016 Antrag Standeskommission

Referent: Grossrat Herbert Wyss, Präsident SoKo

Departementsvorsteher: Landammann Roland Inauen

Grossrat Herbert Wyss, Präsident der SoKo, führt aus, dass der vorliegende Vertrag einzig die Stellung der in den Oberegger Gebieten Kapf und Boden wohnhaften Angehörigen der Evangelischen Kirchgemeinde Altstätten regelt. Er fasst die Bemerkungen der Standeskommission in der Botschaft zu diesem Geschäft zusammen. Die SoKo beantragt ohne Gegenstimme und mit einer Enthaltung die Genehmigung des Vertrags.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Die SoKo beantragt, dass im Sinne einer einheitlichen Gestaltung des Vertragstitels wie im vorangegangenen Geschäft auch beim vorliegenden Vertrag vor dem Datum des Vertragsabschlusses das Wort "vom" durch "genehmigt am" ersetzt wird.

Der Grosse Rat ist mit der beantragten Änderung stillschweigend einverstanden.

Art. 1 bis 3

Keine Bemerkungen.

In der Abstimmung wird der Vertrag über die staatskirchenrechtliche Stellung von in Oberegg wohnhaften Angehörigen der Evangelischen Kirchgemeinde Altstätten genehmigt.

Es wird keine zweite Lesung gewünscht.

15. Geschäftsbericht 2015 der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Appenzell I.Rh.

35/1/2016 Antrag Standeskommission Referentin: Statthalter Antonia Fässler

Statthalter Antonia Fässler weist darauf hin, dass im Geschäftsbericht 2015 der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Appenzell I.Rh. wie üblich auch die Rechnung der kantonalen Familienausgleichskasse enthalten ist. Sie stellt die wesentlichen Kennzahlen aus dem Geschäftsbericht vor. Von den im Jahre 2015 insgesamt ausbezahlten Leistungen von rund Fr. 75.6 Mio. entfiel mit Fr. 47 Mio. der grösste Anteil auf die AHV. Gegenüber dem Vorjahr sind die Ausgaben der Invalidenversicherung und der Familienausgleichskasse zurückgegangen. Angestiegen sind die Leistungen der Arbeitslosenversicherung und die Ergänzungsleistungen. Statthalter Antonia Fässler erläutert im Weiteren anhand der Botschaft der Standeskommission die Entwicklung der Rechnung der kantonalen Familienausgleichskasse im Jahr 2015. Im Gegensatz zum beachtlichen Überschuss im Vorjahr hat die Kasse dieses Jahr mit einem geringen Verlust von rund Fr. 5'000.-- geschlossen. Dieses Ergebnis gibt zu keiner Besorgnis Anlass, zumal auf den 1. Januar 2015 der Beitragssatz für die Selbständigerwerbenden von 1.7% auf 1.0% gesenkt worden ist. Das reine Betriebsergebnis ist mit Mehreinnahmen von rund Fr. 147'000.-- noch positiv ausgefallen. Die Höhe der ausbezahlten Familienzulagen ist mit rund Fr. 5.52 Mio. praktisch unverändert geblieben. Letztlich hat die Entwicklung der Kapitalanlagen, die in Abweichung vom Vorjahr im Minus schlossen, dazu geführt, dass die kantonale Familienausgleichskasse mit einem geringen Verlust abgeschlossen hat. Die Reserven betragen mit rund Fr. 3.641 Mio. immer noch 66% der Jahresausgaben 2015. Die Standeskommission hat auf Antrag der Aufsichtskommission für das Jahr 2017 die Beibehaltung der bisherigen Beitragssätze beschlossen. Diese liegen bei 1.7% für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie bei 1.0% für die Selbständigerwerbenden.

Gemäss Art. 18 Abs. 3 des Geschäftsreglements des Grossen Rates ist Eintreten bei Berichten obligatorisch.

Das Wort zum Bericht wird nicht verlangt.

Der Grosse Rat nimmt vom Geschäftsbericht der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Appenzell I.Rh. sowie der Arbeitslosenkasse Kenntnis.

Der Bericht sowie die Rechnung der kantonalen Familienausgleichskasse werden genehmigt.

16. Landrechtsgesuche

36/1/2016 Berichte ReKo

Referent: Grossrat Franz Fässler, Präsident ReKo

Der Grosse Rat hat folgenden Personen das Bürgerrecht von Appenzell und das Landrecht von Appenzell I.Rh. erteilt:

- Daniel Pugliese, geboren 1985 in Appenzell, italienischer Staatsangehöriger, ledig, wohnhaft an der Riedstrasse 94 in Appenzell;
- Reto Kefes, geboren 1995 in Appenzell, deutscher Staatsangehöriger, ledig, wohnhaft an der Gaiserstrasse 92 in Appenzell;
- Marika Domiter, geboren 1980 in St.Gallen, von St.Gallen und Glarus Süd, geschieden, wohnhaft im Unteren Ziel 5 in Appenzell;
- Josef Schneider, geboren 1964 in Appenzell, von Ebnath-Kappel, Kappel SG, ledig, mit den in die Einbürgerung miteinbezogenen Zwillingen Dwayne und Joyce Zehnder, beide geboren 2001, alle wohnhaft am Mettlenweg 14a in Appenzell;
- Arno Hasler-Rusch, geboren 1967 in Altstätten SG, von Altstätten SG, verheiratet, mit den in die Einbürgerung miteinbezogenen Kindern Fabienne, geboren 1999, Pascal, geboren 2000, und Nina, geboren 2002, alle wohnhaft an der Güetlistrasse 16 in Appenzell;
- Svenja Meienberger, geboren 1992 in Appenzell, von Bussnang TG, ledig, wohnhaft an der Brülisauerstrasse 26 in Appenzell Steinegg.

17. Mitteilungen und Allfälliges

- Statthalter Antonia Fässler informiert den Grossen Rat darüber, dass die Standeskommission Massnahmen zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung im inneren Landesteil beschlossen hat. Als erste Massnahme soll die im Jahre 2012 auf die Zeit zwischen 7.00 bis 22.00 Uhr eingeschränkte Notfallversorgung am Spital Appenzell ab 1. Januar 2017 wieder rund um die Uhr angeboten werden. Der Grosse Rat wird an der Februarsession 2017 über die entsprechende Anpassung des Leistungsauftrags für das Spital diskutieren und entscheiden können. Als zweite Massnahme ist eine Neuorganisation des Rettungsdienstes ab Mitte 2017 beschlossen worden. Die Kantonspolizei soll vom heutigen Fahrdienst entlastet werden. Im Rettungsfahrzeug werden künftig stets ein Transportsanitäter und ein Rettungssanitäter mitfahren, damit der Rettungsdienst die Zertifizierung des Interverbands für Rettungswesen erhalten und als Folge davon dank höherer Abgeltungen mehr Einnahmen generieren kann. Die Bevölkerung wird umgehend mit einer Medienmitteilung über die Änderungen informiert.
- Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, kommt auf die beiden behandelten Initiativen zurück, welche vom Büro wegen dannzumal noch nicht vorliegenden Botschaften keiner Kommission des Grossen Rates zur Vorberatung vorgelegt werden konnten. Er regt eine Überprüfung an, ob der in der Kantonsverfassung auf den 1. Oktober festgelegte späteste Termin für die Einreichung einer Initiative vorverlegt werden kann, damit mehr Zeit für die Diskussion der Initiativen in der Standeskommission, in einer vorberatenden Kommission und im Grossen Rat verbleibt. Bei dieser Gelegenheit soll auch eine allfällige Aufhebung des Einzelinitiativrechts und die Festlegung einer Mindestanzahl von beispielsweise 50 Unterschriften für die Einreichung einer Initiative geprüft werden.

Grossratspräsident Martin Breitenmoser stellt klar, dass seine einleitenden Bemerkungen bei der Beratung der beiden Initiativen nicht so ausgelegt werden dürfen, dass die Standeskommission oder die kantonale Verwaltung durch eine späte Überweisung der Botschaften die Schuld trage, dass die Initiativen keiner Kommission zur Vorberatung zugewiesen werden konnten. Das Büro hat selber auch festgestellt, dass die Zeit zwischen dem Endtermin für die Einreichung einer Initiative am 1. Oktober und der ersten Beratung an der Grossratssession Ende November oder Anfang Dezember zu knapp bemessen ist. Das Büro prüft derzeit unter Beizug einer externen Fachkraft neben einer allfälligen Anpassung des Geschäftsreglements des Grossen Rates auch die Frage, ob der heute geltende Endtermin für die Einreichung einer Initiative und der dann verbleibende Zeitrahmen bis zur ersten Lesung im Grossen Rat noch vertretbar ist. Es wird aber auch die Frage erörtert, ob ein Festhalten am heutigen Recht zur Einreichung einer Einzelinitiative richtig ist oder ob künftig eine Mindestzahl an Unterschriften von Stimmberechtigten verlangt werden soll. Zu Beginn des nächsten Jahrs dürften die ersten Ergebnisse dieser Überprüfung vorliegen.

• Grossrat Ueli Manser, Schwende, ruft in Erinnerung, dass er an der Session vom 24. Oktober 2016 das Fehlen eines Zebrastreifens auf der Metzibrücke reklamiert hat. Er dankt Landesfähnrich Martin Bürki für die mittlerweile angebrachte farbliche Markierung auf der Metzibrücke, welche die Situation übersichtlicher und die Überquerung der Fahrbahn sicherer macht. Demgegenüber kann er mit der im Appenzeller Volksfreund am 5. November 2016 erwähnten Massnahme einer Anhebung der Fahrbahn vor und nach der Brücke nichts anfangen, da eine solche nur zusätzlichen Lärm durch die bremsenden und wieder beschleunigenden Fahrzeuge verursachen würde. Er macht beliebt, davon Abstand zu nehmen.

Landesfähnrich Martin Bürki teilt dazu mit, dass zunächst einmal abzuwarten ist, ob im Bereich der Metzibrücke mit der getroffenen Sofortmassnahme die erhoffte Wirkung erzielt wird. Erste Erfahrungen der Kantonspolizei sprechen durchaus für einen Erfolg. Bei der er-

wähnten Rampe hat es sich lediglich um eine weitere mögliche Massnahme für den Fall gehandelt, dass die derzeitige Lösung völlig wirkungslos geblieben wäre.

 Grossratspräsident Martin Breitenmoser dankt für die ihm von verschiedenen Mitgliedern des Grossen Rates vor der Session schriftlich zugestellten Anträge zum Hallenbadgeschäft. Er gibt seiner Hoffnung Ausdruck, dass diese die Führung der Session erleichternde Praxis an den folgenden Sessionen fortgesetzt wird. Er schliesst die Session mit den besten Wünschen für eine fröhliche Weihnachtszeit und ein erfolgreiches neues Jahr.

Appenzell, 6. Januar 2017

Der Protokollführer

Markus Dörig

Grossratsbeschluss zur Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2017

vom 5. Dezember 2016

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh., gestützt auf Art. 3 Abs. 2 lit. a, Art. 38 Abs. 4, Art. 67 und Art. 75 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 25. April 1999,

beschliesst:

I.

Art. 1

- 1. Der Steuerfuss für die Staatssteuer der natürlichen Personen für das Jahr 2017 beträgt 96%.
- 2. Der Gewinnsteuersatz für die Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern der juristischen Personen für das Jahr 2017 beträgt 8%.
- 3. Der Kapitalsteuersatz für die Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern der Holding- und Verwaltungsgesellschaften für das Jahr 2017 beträgt 0.05 Promille.
- 4. Der Kapitalsteuersatz für die Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern der übrigen juristischen Personen für das Jahr 2017 beträgt 0.5 Promille.
- 5. Der reduzierte Satz für die Besteuerung von Dividenden aus Kapitalgesellschaften bei qualifizierten Beteiligungen für das Jahr 2017 beträgt 40%.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (VNH)

vom 5. Dezember 2016

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh., in Revision der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (VNH) vom 13. März 1989.

beschliesst:

I.

Art. 2 Abs. 2 lautet neu:

²Naturschutzgebiete und Einzelobjekte können auch durch Vereinbarungen mit dem Grundeigentümer oder dem Bewirtschafter geschützt werden.

II.

Art. 9 lautet neu:

¹Lebensräume für seltene oder vom Aussterben bedrohte Pflanzen oder Tiere und naturkundlich wertvolle Gebiete sind durch den Erlass von Naturschutzzonen zu schützen. Solchen Zonen werden insbesondere Hochmoore, Flachmoore, Trockenstandorte und Amphibiengewässer zugeschieden.

Schutzkategorien und -bereiche

²Sofern das Schutzziel dies erfordert, sind ökologisch ausreichende Pufferzonen auszuscheiden.

III.

Art. 10 Abs. 2 wird aufgehoben, Abs. 3 wird zu Abs. 2.

IV.

Art. 11 lautet neu:

¹In Naturschutz- und Pufferzonen ist untersagt:

- a) das Neuanlegen, Erweitern und Ersetzen von Drainagen und Entwässerungen;
- b) das Ausbringen von natürlichen oder künstlichen Düngemitteln.

Besondere Bewirtschaftungsauflagen ²Flächen in den Naturschutzzonen müssen in der Regel einmal pro Jahr bewirtschaftet werden.

³In Hochmooren ist der Weidegang verboten.

⁴Durch Vereinbarung mit dem Bewirtschafter kann von diesen Vorschriften abgewichen werden, sofern dies dem Schutzziel nicht widerspricht.

V.

Art. 12 wird aufgehoben.

VI.

Art. 13 wird aufgehoben.

VII.

Art. 14 lautet neu:

Vereinbarungen zum Erhalt und zur Förderung Mit dem Bewirtschafter oder Grundeigentümer können weitere Massnahmen zum Erhalt und zur Förderung von Naturschutzzonen vereinbart werden.

VIII.

Art. 15 lautet neu:

Schutzziel

Die Ufer aller Wasserflächen und Wasserläufe sind in ihrem natürlichen Bestand zu erhalten und schonend zu bewirtschaften. Vorbehalten bleiben notwendige Vorkehren gemäss der Wasserbaugesetzgebung.

IX.

Art. 16 lautet neu:

Bewirtschaftung

Die bestehende Ufervegetation (Schilf- und Binsenbestände, Auenvegetationen sowie andere natürliche Pflanzengesellschaften im Uferbereich) ist zu erhalten. Sie darf weder gerodet noch überschüttet noch auf andere Weise zum Absterben gebracht werden.

X.

Art. 17 lautet neu:

Umfang

Artenschutz umfasst gezielte Massnahmen zur Erhaltung, Förderung oder zur Wiederansiedlung einzelner Tier- und Pflanzenarten.

XI.

Art. 18 wird aufgehoben.

XII.

Art. 21 lautet neu:

¹Neben den durch die Bundesgesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz gesamtschweizerisch geschützten Pflanzen und Tiere stehen die im Anhang aufgeführten Arten unter Schutz.

Geschützte Arten

²Soweit der Anhang nichts anderes vorsieht, gelten die Schutzvorschriften von Art. 20 der Bundesverordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 für die im Anhang aufgeführten Arten sachgemäss.

³Die geschützten Arten sind in geeigneter Weise bekanntzumachen.

XIII.

Art. 22 lautet neu:

¹Zu wissenschaftlichen, zu Schul- oder zu Heilzwecken kann das Sammeln und Ausgraben geschützter Pflanzen bewilligt werden, wenn dadurch deren Fortbestand in der betreffenden Gegend nicht gefährdet wird.

Ausnahmebewilligung

²Zu wissenschaftlichen oder schulischen Zwecken kann das Fangen und vorübergehende Halten einzelner geschützter Tiere bewilligt werden, wenn dadurch deren Fortbestand in der betreffenden Gegend nicht gefährdet wird.

³Die Bewilligung begrenzt Gebiet, Zeit und Menge.

⁴Bewilligungen sind mitzuführen und auf Verlangen zusammen mit dem Sammelgut den Aufsichtsorganen vorzuweisen.

XIV.

Art. 23 wird aufgehoben.

XV.

Art. 25 Abs. 2 und 3 werden aufgehoben, Abs. 4 wird zu Abs. 2.

XVI.

Art. 27 wird aufgehoben.

XVII.

Art. 28 wird aufgehoben.

XVIII.

Art. 34 lautet neu:

Schutzzonen und -register

¹Natur-, Landschafts- und Ortsbildschutzzonen sowie Objektschutzregister werden im Nutzungsplanverfahren erlassen.

²Schutzzonen und -register bedürfen zu ihrer Rechtskraft der Genehmigung durch die Standeskommission.

XIX.

Art. 35 lautet neu:

Vereinbarungen

¹Vereinbarungen über den Natur- und Landschaftsschutz mit Grundeigentümern oder Bewirtschaftern werden nach den Vorgaben der Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz vom Bezirksrat am Ort der gelegenen Sache abgeschlossen.

²Die Standeskommission kann bei den Schnittperioden und der Beweidung Abweichungen von den vereinbarten Zeiten oder einen Verzicht auf einen Schnitt oder eine Beweidung vorsehen. Die zuständigen Bezirke sind vor der Erteilung der Bewilligung anzuhören.

³Der Bezirksrat kontrolliert die Einhaltung der Vereinbarungen.

XX.

Art. 39 lautet neu:

Fachstellen

¹Die kantonale Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz ist dem Land- und Forstwirtschaftsdepartement angegliedert, die Fachstelle Denkmalpflege dem Erziehungsdepartement.

²Soweit nicht andere Stellen zuständig sind, vollzieht die Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz die Vorschriften dieses Erlasses über den Natur- und Landschaftsschutz.

XXI.

Art. 39a wird eingefügt:

Freiwillige Naturschutzaufseher

Die Standeskommission kann im Einvernehmen mit den Bezirken freiwillige Naturschutzaufseher einsetzen.

XXII.

Art. 39b wird eingefügt:

¹Die Organe der Kantonspolizei, das kantonale Forstpersonal, der Jagd- und Fischereiverwalter, der Leiter der Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz sowie die freiwilligen Naturschutzaufseher zeigen Übertretungen der Vorschriften über den Natur-, Ufer- und Artenschutz an.

Aufsichtsorgane und polizeiliche Befugnisse

²Sie können zu Kontrollzwecken eine Person anhalten, sich Ausweise und Ausnahmebewilligungen vorzeigen lassen sowie Fahrzeuge und Behältnisse wie Taschen und Rucksäcke durchsuchen.

³Sie beschlagnahmen widerrechtlich gesammelte oder feilgebotene Pflanzen und Pilze sowie widerrechtlich gefangene oder feilgebotene Tiere.

XXIII.

Art. 41 lautet neu:

¹Beiträge zur Abgeltung von Bewirtschaftungsauflagen und Pflegemassnahmen in Naturschutz- und Pufferzonen werden geleistet, wenn:

Naturschutzbeiträge

- a) der Bewirtschafter oder Grundeigentümer Leistungen erbringt; für das reine Dulden einer Naturschutz- oder Pufferzone werden keine Beiträge geleistet;
- eine Vereinbarung des Bezirks mit dem Bewirtschafter vorliegt; werden Flächen im Sömmerungsgebiet von mehreren Personen bewirtschaftet, schliesst der Bezirk eine Vereinbarung mit allen Bewirtschaftern gemeinsam ab, wobei die Gemeinschaft der Bewirtschafter entscheidet, wie sie die Beiträge unter sich aufteilt;
- das Land- und Forstwirtschaftsdepartement bestätigt hat, dass ein vom Bewirtschafter zu entrichtender Pachtzins den amtlich berechneten Höchstpachtzins nicht übersteigt; das Schatzungsamt stellt dem Land- und Forstwirtschaftsdepartement für die Überprüfung das Protokoll der amtlichen Schätzung des Pachtobjekts zur Verfügung;
- der Bezirk überprüft und festgestellt hat, dass der Bewirtschafter oder der Grundeigentümer die Vereinbarung erfüllt hat.

²Die Standeskommission erlässt Vorschriften über:

- a) die Beitragsansätze;
- b) die Kürzungen bei Verletzungen einer Vereinbarung;
- c) die Dauer, Kündigung und Verlängerung einer Vereinbarung.

³Die Beitragsansätze entsprechen:

 a) bei Flächenbeiträgen höchstens den Beitragsansätzen der eidgenössischen Direktzahlungsverordnung bei vergleichbaren Flächen;

⁴Sie weisen sich bei solchen Handlungen als Aufsichtsorgan aus.

 b) bei der Abgeltung eines Zeitaufwandes höchstens dem Stundenansatz nach dem jeweiligen Tarif der Eidgenössischen Forschungsanstalt Agroscope Rekkenholz Tänikon (ART-Tarif).

XXIV.

Art. 41bis wird aufgehoben.

XXV.

In Art. 46 wird ein Abs. 4 eingefügt.

⁴Vereinbarungen zwischen Grundeigentümern und Bewirtschaftern und den Bezirken über den Schutz von Naturschutzzonen, die gestützt auf das vor dem Inkrafttreten des Grossratsbeschlusses über die Änderung der Verordnung über den Naturund Heimatschutz vom ... geltenden Recht abgeschlossen wurden, gelten längstens bis zum Inkrafttreten des Grossratsbeschlusses.

XXVI.

Der Anhang lautet neu, die beiden bisherigen Anhänge werden aufgehoben:

Anhang

Artenschutz (Art. 21 VNH)

1. Tiere

Wie die durch die Bundesgesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz gesamtschweizerisch geschützten Tiere sind geschützt:

- a) die in Anhang 4 der Bundesverordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV) aufgeführten Tiere;
- b) die in Art. 20 der Verordnung zum Jagdgesetz vom 13. Juni 1989 (JaV) aufgeführten Tiere.
- 2. Pflanzen
- a) Vollständig geschützte Pflanzen

Wie die durch die Bundesgesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz gesamtschweizerisch geschützten Pflanzen sind geschützt:

- aa) die in Anhang 4 der Bundesverordnung über den Natur- und Heimatschutz vom16. Januar 1991 (NHV) aufgeführten Pflanzen;
- bb) die folgenden Pflanzen:

Akelei, gewöhnliche (Aquilegia vulgaris) Alpen-Anemone, Kuhschelle (Pulsatilla alpina) Alpen-Aster (Aster alpinus) Alpen-Leinkraut (Linaria alpina)

Aurikel (Flühblümchen) (Primula auricula)

Berg-Arnika (Arnica montana)

Bitterklee, Fieberklee (Menyanthes trifoliata)

Blutauge (Potentilla palustris)

Edelweiss (Leontopodium alpinum)

Enziane (Gentiana)

Faltenlilie (Lloydia serotina)

Fettblatt, alle Arten (Pinguicula)

Fingerhut, grosser (gelber) (Digitalis grandiflora)

Frühlingsanemone, Pelzanemone (Pulsatilla vernalis)

Hauswurz, spinnwebige (Sempervivum arachnoideum)

Leberbalsam (Erinus alpinus)

Leimkraut, stengelloses (Silene acaulis)

Maiglöcklein (Convallaria majalis)

Moorenzian (Swertia perennis)

Pyrenäen-Steinschmückel (Petrocallis pyrenaica)

Schlüsselblume, ganzblättrige (Primula integrifolia)

Schwalbenwurz-Enzian (Gentiana asclepiadea)

Seidelbast (Daphne mezereum)

Sterndolde, grosse (Astrantia major)

Strauss-Glockenblume (Campanula thyrsoides)

Sumpf-Herzblatt (Parnassia palustris)

Wiesenraute, akeleiblättrige (Thalictrum aquilegifolium)

Wintergrün, alle Arten (Pyrola)

Zwergbirke (Betula nana)

b) Teilweise geschützte Pflanzen

Bei folgenden Pflanzen ist das Pflücken von drei Blühtrieben, Fruchttrieben oder Zweigen gestattet; im Übrigen sind sie geschützt wie die durch die Bundesgesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz gesamtschweizerisch geschützten Pflanzen:

Alpenglöckchen, Soldanelle (Soldanella)

Alpenrose, beide Arten (Rhododendron)

Eisenhut, blauer (Aconitum compactum)

Eisenhut, gelber (Aconitum vulparia)

Berg-Flockenblume (Centaurea montana)

Mehlprimel, rosarote (Primula farinosa)

Stechpalme (Ilex aquifolium)

Trollblume, europ. (Trollius europaeus)

Wollgras, scheidiges (Eriophorum vaginatum)

XXVII.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die gesundheitlichen Dienste in den Schulen

vom 5. Dezember 2016

Der Grosse des Kantons Appenzell I. Rh., in Revision der Verordnung über die gesundheitlichen Dienste in den Schulen vom 27. März 2000,

beschliesst:

I.

Der Ingress lautet neu:

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872, Art. 73 des Schulgesetzes vom 25. April 2004, Art. 43 des Gesundheitsgesetzes vom 26. April 1998 sowie Art. 31 der Gymnasialverordnung vom 30. November 1998, ...

II.

Art. 1 Abs. 1 lautet neu:

¹Dem schulärztlichen Dienst unterstehen die Schüler der öffentlichen Schulen, einschliesslich des Gymnasiums St.Antonius Appenzell.

III.

Art. 4 Abs. 1 und 4 lauten neu:

¹Der Schularzt hat jedes Jahr die neu eintretenden Schüler der ersten Primarklasse innert den ersten drei Monaten des Schuljahres sowie alle Schüler der sechsten und achten Klasse im Laufe des Schuljahres zu untersuchen. Schüler, die aus einer anderen Schule übertreten und Zuzüger aus dem Ausland sind zu einer schulärztlichen Untersuchung aufzubieten, sofern sie nicht eine in diesem Artikel beschriebene Untersuchung nachweisen können.

AI 012.22-39.12-165674

⁴Eltern bzw. Inhaber der elterlichen Sorge von Schülern der sechsten und achten Klasse können ihre Kinder vom schulärztlichen Untersuch dispensieren lassen, wenn sie eine schriftliche Bestätigung des behandelnden Arztes bezüglich eines aktuellen ärztlichen Untersuchs vorlegen können.

IV.

Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

AI 012.22-39.12-165674 2-2

Vertrag

über das Verhältnis von Innerrhoder Evangelisch-Reformierten zur Evangelisch-reformierten Landeskirche beider Appenzell und zu Ausserrhoder Kirchgemeinden

Genehmigt am 5. Dezember 2016 / 21. November 2016

Art. 1

¹Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Appenzell ist ermächtigt, über ihre inneren Angelegenheiten für sich oder als Teil der Landeskirche beider Appenzell selbständig zu befinden. Vorbehalten bleibt die staatliche Zuständigkeit zur Regelung des Bestandes und der Grenzen der Kirchgemeinde, der örtlichen Zugehörigkeit der Gemeindemitglieder, der Stimm- und Wahlberechtigung sowie der Steuererhebung und des Rechtsschutzes.

²Verträge zwischen der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Appenzell und Ausserrhoder Kirchgemeinden bedürfen der Genehmigung der Standeskommission und des Kirchenrates der Landeskirche beider Appenzell, solche zwischen der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Appenzell und der Landeskirche der Genehmigung der Standeskommission.

Art. 2

¹Die Zugehörigkeit von Evangelischen mit Wohnsitz im Bezirk Oberegg zu evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Appenzell Ausserrhoden richtet sich nach den Anhängen 1 und 2.

²Die Evangelischen mit Wohnsitz im Bezirk Oberegg, die einer Ausserrhoder Kirchgemeinde zugehören, sind in dieser Gemeinde vollberechtigte und in allen Rechten und Pflichten stehende Kirchgenossen.

Art. 3

¹Evangelische mit Wohnsitz in Appenzell Innerrhoden dürfen nicht frei zu einer Ausserrhoder Kirchgemeinde wechseln oder die Ausserrhoder Kirchgemeinde, der sie angehören, frei wechseln.

²Evangelische mit Wohnsitz in Appenzell Ausserrhoden dürfen nicht frei zur Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Appenzell wechseln.

Art. 4

¹Von den einer Ausserrhoder Kirchgemeinde zugehörigen Innerrhoder Evangelischen wird die Steuer nach innerrhodischem Recht erhoben.

²Die Höhe orientiert sich nach dem, was von einem ausserrhodischen Kirchgenossen in der betreffenden Kirchgemeinde bei gleichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen bezahlt werden müsste.

³Der Steuerfuss für die Innerrhoder Evangelischen wird auf der Grundlage der Innerrhoder Steuerverhältnisse und des Steuersatzes für die Ausserrhoder Kirchenmitglieder durch die Vorsteherschaft der betreffenden Ausserrhoder Kirchgemeinde festgelegt. Er bedarf der Genehmigung durch die Steuerverwaltung des Kantons Appenzell Innerrhoden.

Art. 5

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Vertrag über die staatskirchenrechtliche Stellung von in Oberegg wohnhaften Angehörigen der Evangelischen Kirchgemeinde Altstätten

Genehmigt am 5. Dezember 2016 / 5. Dezember 2016

Im Bestreben, die staatskirchenrechtliche Stellung von in Oberegg wohnhaften Angehörigen der Evangelischen Kirchgemeinde Altstätten zu regeln, schliessen der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh. und der Kirchenrat der Evangelischreformierten Kirche des Kantons St.Gallen folgenden Vertrag ab:

Art. 1

Die Evangelischen mit Wohnsitz im Gebiet Kapf gemäss Karte im Anhang sind vollberechtigte und in allen Rechten und Pflichten stehende Mitglieder der Evangelischen Kirchgemeinde Altstätten.

Art. 2

¹Von den Evangelischen mit Wohnsitz im Gebiet Kapf erhebt der Kanton Appenzell I.Rh. nach innerrhodischem Recht die Kirchensteuer und überweist den Betrag der Evangelischen Kirchgemeinde Altstätten.

²Die Höhe der Steuer orientiert sich nach dem, was von einem st.gallischen Kirchenmitglied der Evangelischen Kirchgemeinde Altstätten bei gleichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen bezahlt werden müsste.

³Der Steuerfuss wird auf der Grundlage der Innerrhoder Steuerverhältnisse und des Steuerfusses für die st.gallischen Kirchenmitglieder durch die Vorsteherschaft der Evangelischen Kirchgemeinde Altstätten festgelegt. Er bedarf der Genehmigung durch die Steuerverwaltung des Kantons Appenzell I.Rh.

Art. 3

Der Vertrag tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.